



Herausgeber:

STADT NEUSS
 Der Bürgermeister
 Jugendamt
 Michaelstraße 50
 41456 Neuss

Tel.: 02131/90-5101
 E-Mail: jugend@stadt.neuss.de

**Richtlinien für die Gewährung von
 Zuwendungen an die
 Träger der freien Jugendhilfe**

Stand: Dezember 2017

INHALTSVERZEICHNIS

1.0 Grundsätze der Förderung	2
1.1 Ziel.....	2
1.2 Zusammenarbeit	2
1.3 Antragsberechtigte Träger	2
1.4 Förderungswürdige Teilnehmerinnen und Teilnehmer	3
1.5 Förderungswürdige Leiterinnen/Leiter sowie Betreuerinnen/Betreuer	3
1.6 Förderungs Ausschluss.....	4
1.7 Eigenanteil der Antragsteller	4
1.8 Antragsverfahren	4
1.9 Verwendungsnachweis	5
1.10 Rückforderung	5
1.11 Rechtsanspruch	5
2.0 Teilnehmerinnen- und teilnehmerbezogene Förderung	6
2.1 Stadtranderholung	7
2.2 Jugenderholungsmaßnahmen.....	9
2.3 Internationale Jugendbegegnungen.....	11
2.4 Soziales Ferienwerk für Kinder und Angebote in den Ferien.....	13
2.5 Familienerholung	15
2.6 Schulungen, Lehrgänge, Seminare für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Jugendleitern und Jugendleiterinnen	17
3.0 Institutionelle und strukturelle Förderung.....	19
3.1 Pauschalzuschuss zur Förderung der Jugendverbandsarbeit (Jugendverbandskostenzuschuss).....	20
3.2 Förderung von ehrenamtlich geleiteter offener Kinder- und Jugendarbeit der Jugendverbände	21
3.3 Dankeschön-Aktionen.....	22
3.4 Erstattung von Sportstättenbenutzungsgebühren.....	23
3.5 Nachtsport als Maßnahme des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.....	24
3.6 Jugendpflegematerial (inkl. Medien).....	25
3.7 Projektförderung	27
3.8 Bau und Einrichtung.....	29
4.0 Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit	31
4.1 Richtlinien zur Förderung der hauptamtlichen offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Neuss	32
5.0 Anhang und Anlagen.....	34

1.0 Grundsätze der Förderung

1.1 Ziel

Die Stadt Neuss als öffentlicher Träger der Jugendhilfe will mit diesen vom Jugendhilfeausschuss und dem Rat beschlossenen Richtlinien Angebote der Kinder- und Jugendarbeit mit finanziellen Mitteln bedarfsgerecht gemäß § 74 SGB VIII fördern. Die gemäß § 75 SGB VIII anerkannten Jugendverbände der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind bei ihrer Arbeit auf finanzielle Förderung durch die Kommune angewiesen. Diese Richtlinien sollen den Trägern der freien Jugendhilfe einen Überblick über die in Neuss vorhandenen Förderungsmöglichkeiten geben und Planungssicherheit herstellen.

Zudem sollen die vorliegenden Richtlinien nicht nur die Art und den Umfang der Zuschussgewährung erläutern, sondern auch Anregungen für die Arbeit geben und verdeutlichen, dass der Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes einen Schwerpunkt in der Förderung der Jugendarbeit sehen. Inhalte und Ziele der geförderten Maßnahmen orientieren sich am gültigen Kinder- und Jugendförderplan und stellen die Rahmenbedingungen für die konkrete Umsetzung der Ziele des Kinder- und Jugendförderplans dar.

Unter Beachtung der im Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Neuss gesetzten Schwerpunkte werden Maßnahmen, die inklusiven, integrativen, geschlechterspezifischen, medienbezogenen, jugendschützerischen, internationalen oder interkulturellen Charakter haben, besonders gefördert.

1.2 Zusammenarbeit

Die Träger der freien Jugendhilfe leisten in vielen Bereichen der Jugendarbeit einen unverzichtbaren Teil der Leistungen der Jugendhilfe. Die Stadt Neuss möchte deshalb eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe und einen regen Austausch zwischen den Trägern untereinander sowie zwischen der öffentlichen und freien Jugendhilfe anstreben. Das Jugendamt bietet den freien Trägern Fachberatung an und empfiehlt gegebenenfalls eine Abstimmung der förderungsfähigen Maßnahmen mit der örtlichen Jugendhilfeplanung.

1.3 Antragsberechtigte Träger

Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendverbände oder der Träger der freien Jugendhilfe werden gefördert, wenn

- sie nach § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind oder die Voraussetzungen des § 74, Abs. 1 SGB VIII erfüllen.
- mit dem Jugendamt eine gültige und unterschriebene § 72a-Vereinbarung zur „Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 72a SGB VIII“ abgeschlossen wurde.
- dem Jugendamt eine gültige und unterschriebene Vereinbarung zur „Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII“ zwischen Träger und Jugendamt vorliegt.
- sie eine jugendförderliche Arbeit nach den Grundsätzen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII – KJHG und 3. AG-KJHG – KJFöG) und dem Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Neuss leisten.
- sie ihren Sitz in der Stadt Neuss haben bzw. die Teilnehmenden, für die die Förderung beantragt wird, ihren Wohnsitz oder Lebensmittelpunkt in Neuss haben.

Die antragsberechtigten Träger sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der beantragten Maßnahmen.

Über die Förderung gezielter Aktivitäten von Initiativen, Selbsthilfegruppen, etc. oder des Stadtsportverbandes entscheidet im Einzelfall das Jugendamt.

Im begründeten Einzelfall kann eine Ausnahme genehmigt werden.

Bei gleich geeigneten Maßnahmen mehrerer Träger haben die Maßnahmen Vorrang, die sich stärker an den Interessen der Betroffenen orientieren und ihre Einflussnahme und Beteiligung bei der Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten (§ 74, Abs. 4 SGB VIII).

Zur effizienten Nutzung personeller und materieller Ressourcen werden Kooperationen verschiedener Träger unterstützt.

1.4 Förderungswürdige Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Grundsätzlich können nur Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gefördert werden, die zum Zeitpunkt der Maßnahme ihren Wohnsitz oder aufgrund des Schulbesuches ihren Lebensmittelpunkt oder den Wohnsitz des getrennt lebenden, aber sorgeberechtigten Elternteils im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Neuss haben.

Grundsätzlich gefördert werden Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren. Auszubildende, Studenten, Schüler, Freiwilligen- und Wehrdienstleistende sowie Arbeitslose bis zum 27. Lebensjahr können ebenfalls gefördert werden.

Hiervon abweichende Regelungen in den einzelnen Förderpositionen bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

Sonderförderung von Teilnehmenden

Um allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Teilhabe an den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit zu ermöglichen, können Kinder und Jugendliche, die einen nachgewiesenen individuellen oder sozialen Unterstützungsbedarf haben, eine Sonderförderung zur Teilnahme an den Maßnahmen erhalten. Die Kriterien für eine Sonderförderung können erfüllen:

- Angehörige von Bedarfsgemeinschaften im Regelleistungsbezug bzw. Aufstockungsleistungen gemäß SGB II oder SGB III bzw. Wohngeld,
- Angehörige von Bedarfsgemeinschaften im Leistungsbezug SGB XII oder Empfänger und Empfängerinnen von Leistungen gemäß AsylbLG,
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung,
- Familien mit drei oder mehr zu unterhaltenden Kindern,
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit besonderen sozialen Mehrfachbelastungen (das Jugendamt der Stadt Neuss nimmt Einzelfallprüfungen vor).

Entsprechende Nachweise sind zu erbringen. Das Jugendamt der Stadt Neuss behält sich Einzelfallprüfungen vor.

Antragsberechtigt sind die Träger.

Personen, die zum Zweck der Begleitung eines Kindes, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen mit nachgewiesenem (inklusive) Förder- bzw. Unterstützungsbedarf an Maßnahmen teilnehmen, werden wie Teilnehmende bezuschusst, unabhängig von Alter und Wohnort.

Drittmittel sind vorrangig auszuschöpfen.

1.5 Förderungswürdige Leiterinnen/Leiter sowie Betreuerinnen/Betreuer

Die Qualifikation der beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss durch den Träger der Maßnahme gegenüber dem Jugendamt sichergestellt und gegenüber dem Jugendamt mittels Trägerbestätigung erklärt werden. Als Kriterien für eine ausreichende Qualifikation sind empfohlen:

- eine gültige Jugendleitercard (JuLeiCa) und
- ein Nachweis über eine 1. Hilfe-Schulung (nicht älter als 3 Jahre).
- Bei Maßnahmen am oder im Wasser ist es erforderlich, dass ein begleitender Leiter/eine begleitende Leiterin im Besitz eines gültigen deutschen Rettungsschwimmabzeichens (DRSA) ist (mind. DRSA-Bronze, nicht älter als 4 Jahre).

Leiterinnen und Leiter sowie Betreuerinnen und Betreuer werden unabhängig von Alter (Beschränkungen sind den einzelnen Positionen zu entnehmen) und Wohnort gefördert.

Zur Sicherung der Qualität und zur Gewährleistung der Aufsichtspflicht sind vom Träger mindestens zwei Leiterinnen/Leiter oder Betreuerinnen/Betreuer einzusetzen.

Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Trägers werden nicht bezuschusst.

1.6 Förderungsausschluss

Eine Förderung ist auszuschließen, wenn die Maßnahmen

- ausschließlich schulischen Charakter haben,
- Sportwettkämpfe oder Trainingslehrgänge sind,
- ausschließlich religiösen Charakter haben (z. B. Konfirmandenfahrten, Pilgerfahrten),
- parteipolitischer oder gewerkschaftlicher Art sind.

Eine Förderung solcher Maßnahmen ist nur an Tagen möglich, die von diesen Ausschlusskriterien unberührt bleiben (Beispiel: Fünftägige Sportwettkampffahrt, davon drei Tage Wettkampf; eine Förderung wäre für die übrigen zwei Tage ohne Wettkampf und Wettkampfvorbereitung möglich) und nicht von anderer Stelle gefördert werden (z. B. kirchliche Förderung oder Förderung durch das Sportamt).

1.7 Eigenanteil der Antragsteller

Die Eigenbeteiligung (§ 74 SGB VIII) der Antragsteller bei der Förderung von Maßnahmen nach Förderdeposition II und III muss nicht gesondert nachgewiesen werden. Die Eigenbeteiligung bei Maßnahmen nach IV wird geprüft.

Der Träger hat vor Antragstellung zu prüfen, ob und in welcher Höhe Eigenmittel zur Verfügung stehen. Als Eigenmittel gelten auch Beiträge der Teilnehmenden.

Fördermittel des Bundes, des Landes und gegebenenfalls des Kreises sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Zuschüsse von Bund, Land, Kreis und Stadt dürfen 90 Prozent der anerkannten Gesamtkosten nicht überschreiten, soweit die Einzelrichtlinien nichts anderes besagen.

1.8 Antragsverfahren

Die Förderung erfolgt auf Antrag. Der Antrag muss einen Finanzierungsplan enthalten. Die Förderung kann nur erfolgen, wenn nachgewiesen ist, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Eine Eigenbeteiligung ist im Finanzierungsplan auszuweisen.

Die Anträge sind unter Verwendung der jeweiligen Vordrucke zu richten an:

<u>postalisch</u>	<u>per E-Mail</u>	<u>per Fax</u>
Jugendamt der Stadt Neuss Kinder- und Jugendförderung Michaelstraße 50 41460 Neuss	jugendarbeit@stadt.neuss.de	02131/905175

Zuschüsse sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme zu beantragen. Die Fristen sind den Erläuterungen zu den einzelnen Positionen zu entnehmen.

Eine Förderung bereits laufender oder abgeschlossener Maßnahmen ist nicht möglich.

Anträge können zurückgewiesen werden, wenn sie unvollständig ausgefüllt oder notwendige Unterlagen nicht beigelegt sind und nach Aufforderung nicht rechtzeitig nachgereicht werden.

Anträge, die nicht fristgerecht eingehen, werden nachrangig behandelt und können nur dann positiv beschieden werden, wenn ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Wird der Antrag anerkannt, ergeht ein rechtsmittelfähiger Bescheid.

Der Zuschuss darf nur für den im Antrag festgelegten Zweck verwendet werden.

Ausfälle oder Änderungen sind von den Antragstellern unaufgefordert und unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

1.9 Verwendungsnachweis

Über die Zuwendung ist dem Jugendamt der Stadt Neuss ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Bestimmungen sind den einzelnen Förderpositionen zu entnehmen. Das Jugendamt behält sich eine Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Originalbelege sowie durch eine örtliche Besichtigung vor. Das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Neuss bleibt davon unberührt.

Soweit die geplanten Maßnahmen bereits ohne städtischen Zuschuss finanziert sind, werden keine städtischen Mittel ausgezahlt. Relevante Dokumente sind für eventuelle spätere Überprüfungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Stadt Neuss auf Verlangen vorzulegen. Eine elektronische Speicherung ist zulässig.

1.10 Rückforderung

Zuschüsse können zum Teil oder vollständig zurückgefordert werden, wenn

- der Antrag oder zugehörige Unterlagen falsche Angaben über wesentliche Umstände enthalten,
- Bedingungen und Auflagen, die mit der Bewilligung verbunden sind, nicht erfüllt werden,
- die zugrunde gelegten Bestimmungen und Richtlinien nicht beachtet und/oder nicht erfüllt werden,
- die Verwendung der Mittel nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wird,
- der ordnungsgemäße Verwendungsnachweis nach einer schriftlichen Mahnung, die den ausdrücklichen Hinweis auf die vollständige Rückforderung der Zuschüsse beinhaltet, nicht vorgelegt wird,
- die bereitgestellten Mittel in Folge der Minderung der Kosten oder einer nachträglichen Änderung der Finanzierung nicht in voller Höhe zur Deckung der Gesamtkosten benötigt werden.

1.11 Rechtsanspruch

Die Richtlinien des Jugendhilfeplanes der Stadt Neuss begründen keinen Rechtsanspruch auf Förderung. Zuschüsse werden nur im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel und nach erfolgter Bedarfsprüfung gewährt.

2.0 Teilnehmerinnen- und teilnehmerbezogene Förderung

2.1 Stadtranderholung

Förderposition	2.1	
Bezeichnung	Stadtranderholung	
Definition/ Förderungs- zweck	Ferien- und Freizeitmaßnahmen für junge Menschen sollen ihrer Erholung und Entspannung, Selbstverwirklichung und Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen. (§ 10, Abs.1 Nr. 5, 3. AG-KJHG – KJFöG)	
Ziel der Förderung	Durch Stadtranderholungen soll Kindern und Jugendlichen ein weiteres Angebot zur Gestaltung ihrer Ferien gemacht werden. Im Rahmen eines zielgruppenspezifischen Programms sollen neue Erfahrungen gemacht werden. Die Maßnahme soll für alle Kinder und Jugendlichen offen sein und nicht verbandsgebunden angeboten werden.	
Förderungs- bedingungen	Teilnehmende	<u>Alter:</u> 6-18 Jahre In begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei Schule, Arbeitslosigkeit, Behinderung oder Ausbildung bis 21 Jahre.
		<u>Anzahl:</u> mindestens 5 Teilnehmende Der Altersunterschied zwischen den Teilnehmenden sollte nicht mehr als 4 Jahre umfassen, Ausnahmen sind zu begründen. Ausnahme: altersübergreifende Gruppen und Konzepte, bei denen ältere Jugendliche an Betreueraufgaben, z. B. Angebote für Jüngere, herangeführt werden.
		<u>Wohnsitz:</u> Die Teilnehmenden müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Neuss haben. Eine Ausnahmeregelung kann auf Antrag erfolgen <ul style="list-style-type: none"> - bei Kindern getrennt lebender Elternteile, die den in Neuss lebenden Elternteil während der Ferien besuchen, - bei Kindern, die aufgrund des Schulbesuchs ihren sonstigen Lebensmittelpunkt in der Stadt Neuss haben.
		<u>Leiterin/Leiter und Betreuerinnen/Betreuer</u>
		<u>Alter:</u> Mindestalter des Leiters/der Leiterin: 18 Jahre Mindestalter der Betreuer/Betreuerinnen: 16 Jahre Zu achten ist auf ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Alter des Betreuungsteams und dem der Teilnehmenden.
		<u>Qualifikation:</u> Entsprechend den Grundsätzen.
		<u>Schlüssel:</u> Je angefangene 5 Teilnehmende aus Neuss: ein Betreuer/eine Betreuerin. Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Bei gemischten Gruppen müssen weibliche und männliche Betreuer/Betreuerinnen eingesetzt werden. • Altersdurchschnitt der Gruppe unter 10 Jahre: Verhältnis 4:1 • Einzelfallentscheidungen des Jugendamtes, z. B. bei integrativen Gruppen

		<ul style="list-style-type: none"> • Wenn sich die Gruppengröße durch Teilnehmende aus anderen Städten erhöht, werden überzählige Betreuer/Betreuerinnen wie Teilnehmende bezuschusst. 			
	Dauer	<p>Mindestens 5 Tage, maximal 21 Tage</p> <p>Ausnahme: Oster- und Herbstferien: 4 Tage</p> <p>Die tägliche Angebotsdauer beträgt mind. 6 Stunden (mit Mittagessen).</p>			
<u>Förderungs- höhe</u>	<p>Die folgende Werte sind bis 2020 gültig:</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td>3 € Tag/TN pauschal</td> <td rowspan="2">Antragsberechtigte: alle</td> </tr> <tr> <td>Sonderförderung: 6 € Tag/TN pauschal</td> </tr> </table>		3 € Tag/TN pauschal	Antragsberechtigte: alle	Sonderförderung: 6 € Tag/TN pauschal
3 € Tag/TN pauschal	Antragsberechtigte: alle				
Sonderförderung: 6 € Tag/TN pauschal					
<u>Antragsfristen</u>	<p>Anträge sind vor Durchführung der Maßnahme, spätestens einen Tag vor Beginn, schriftlich beim Jugendamt einzureichen. Beizufügen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Antrag, • die voraussichtliche Teilnehmerzahl, inklusive Betreuerinnen/Betreuer und Leiterin/Leiter • evtl. Anträge auf Sonderförderung. <p>Eine Vorabewilligung ist möglich, wenn der Antrag spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Jugendamt schriftlich eingegangen ist. Die Vorauszahlung erfolgt vor der Maßnahme.</p> <p>Anträge auf Sonderförderung sind vor Beginn der Maßnahme formlos, aber in Schriftform unter Angabe der persönlichen Daten der Teilnehmenden und der vorliegenden besonderen Gründe durch den Träger beim Jugendamt zu stellen.</p> <p>Nach Prüfung des Antrages inkl. Nachweise erhalten die Antragsteller einen Bewilligungsbescheid.</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht.</p> <p>Die zu verwendenden Anträge befinden sich in Anlage A/2.1.</p>				
<u>Verwendungsnachweis</u>	<p>Der Träger muss den Verwendungsnachweis spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Jugendamt unter Verwendung des entsprechenden Formblattes (Anlage VN/2.1) einreichen. In diesem Verwendungsnachweis müssen enthalten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die unterschriebene Liste der Teilnehmenden mit Namen, Geburtsdatum, Adresse sowie der Unterschrift der Teilnehmenden, Betreuerinnen/Betreuer und der Leiterin/des Leiters • Nachweis über die Qualifikation der Betreuerinnen/Betreuer und der Leiterin/des Leiters. <p>Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt die Endabrechnung mit Auszahlung des Zuschusses bzw. Rückforderung überzahlter Beträge.</p>				
<u>Sonstiges</u>	Anlagen A/2.1				

2.2 Jugenderholungsmaßnahmen

<u>Förderposition</u>	2.2	
<u>Bezeichnung</u>	Jugenderholungsmaßnahmen	
<u>Definition/ Förderungs- zweck</u>	Ferien- und Freizeitmaßnahmen für junge Menschen sollen ihrer Erholung und Entspannung, Selbstverwirklichung und Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen. (§ 10, Abs.1 Nr. 5, 3. AG-KJHG – KJFöG)	
<u>Ziel der Förderung</u>	<p>Durch Jugenderholungsmaßnahmen sollen Kinder und Jugendliche die Möglichkeit bekommen, zusammen mit Gleichaltrigen ihre Ferien zu verbringen und außerhalb des Alltags neue Erlebnisse zu machen.</p> <p>Es sollen verschiedene Aktivitäten und Aktionen aus den Bereichen Spiel, Bewegung, Geselligkeit und Kreativität angeboten werden. Durch diese sollen Kinder und Jugendliche ein soziales und verantwortungsvolles Verhalten lernen und sich mit ihrer eigenen Rolle und der Umwelt auseinandersetzen. Jugenderholungsmaßnahmen sollen außerdem die gesellschaftliche und aktive Mitarbeit anregen.</p> <p>Eine Jugenderholungsmaßnahme soll sich von touristischen und kommerziellen Fahrten deutlich unterscheiden. Durch verbindliche und verlässliche Angebote, eine klar definierte Veranstaltungsdauer und eine pädagogische Begleitung und Gestaltung der Maßnahme ist eine erfahrungsreiche und erholsame Jugenderholungsmaßnahme zu gewährleisten.</p>	
<u>Förderungs- bedingungen</u>	Teilnehmende	<p><u>Alter:</u> 6-18 Jahre</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei Arbeitslosigkeit, Behinderung oder Ausbildung bis 21 Jahre.</p> <p>In Sonderfällen kann eine Förderung auch für junge Menschen im Sinne des § 7, Abs. 1, Punkt 4 SGB VIII („junger Mensch [ist], wer noch nicht 27 Jahre alt ist“) erfolgen.</p> <p><u>Anzahl:</u> mindestens 5 Teilnehmende</p> <p>Der Altersunterschied zwischen den Teilnehmenden sollte nicht mehr als 4 Jahre umfassen, Ausnahmen sind zu begründen.</p> <p>Ausnahme: altersübergreifende Gruppen und Konzepte, bei denen ältere Jugendliche an Betreueraufgaben, z. B. Angebote für Jüngere, herangeführt werden.</p> <p><u>Wohnsitz:</u> Die Teilnehmenden müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Neuss haben.</p>
	Leiterin/Leiter und Betreuerinnen/Betreuer	<p><u>Alter:</u> Mindestalter des Leiters/der Leiterin: 18 Jahre Mindestalter der Betreuer/Betreuerinnen: 16 Jahre</p> <p>Zu achten ist auf ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Alter des Betreuungsteams und dem der Teilnehmenden.</p> <p><u>Qualifikation:</u> Entsprechend den Grundsätzen.</p> <p><u>Schlüssel:</u> Je angefangene 5 Teilnehmende aus Neuss: ein/e Betreuer/in.</p>

		Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Bei gemischten Gruppen müssen weibliche und männliche Betreuer eingesetzt werden. • Altersdurchschnitt der Gruppe unter 10 Jahre: Verhältnis 4:1 • Einzelfallentscheidungen des Jugendamtes, z. B. bei integrativen Gruppen • Wenn sich die Gruppengröße durch Teilnehmende aus anderen Städten erhöht, werden überzählige Betreuer/Betreuerinnen wie Teilnehmende bezuschusst. 				
	Dauer	Mindestens 3 Tage (2 Übernachtungen), maximal 21 Tage Wochenendfahrten werden in der Regel mit 2,5 Tagen gefördert.				
<u>Förderungshöhe</u>	Die folgende Werte sind bis 2020 gültig: <table border="1" data-bbox="636 719 1225 875"> <tr> <td>5€ Tag/TN pauschal</td> <td rowspan="2">Antragsberechtigte: alle</td> </tr> <tr> <td>Sonderförderung: 13€ Tag/TN pauschal</td> </tr> </table>			5€ Tag/TN pauschal	Antragsberechtigte: alle	Sonderförderung: 13€ Tag/TN pauschal
5€ Tag/TN pauschal	Antragsberechtigte: alle					
Sonderförderung: 13€ Tag/TN pauschal						
<u>Antragsfristen</u>	Anträge sind vor Durchführung der Maßnahme, spätestens einen Tag vor Beginn, schriftlich beim Jugendamt einzureichen. Beizufügen sind: <ul style="list-style-type: none"> • der Antrag • eine Liste mit den Namen der Teilnehmenden, der Betreuer/Betreuerinnen und des Leiters/der Leiterin • evtl. Anträge auf Sonderförderung. <p>Eine Vorabewilligung ist möglich, wenn der Antrag spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Jugendamt schriftlich eingegangen ist. Die Vorauszahlung erfolgt vor der Maßnahme.</p> <p>Anträge auf Sonderförderung sind vor Beginn der Maßnahme formlos, aber in Schriftform unter Angabe der persönlichen Daten der Teilnehmenden und vorliegenden besonderen Gründe durch den Träger beim Jugendamt zu stellen.</p> <p>Nach Prüfung des Antrages erhalten die Antragsteller einen Bewilligungsbescheid.</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht.</p> <p>Die zu verwendenden Antragsformulare befinden sich in Anlage A/2.2.</p>					
<u>Verwendungsnachweis</u>	Der Träger muss den Verwendungsnachweis spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Jugendamt unter Verwendung des entsprechenden Formblattes (Anlage VN/2.2) einreichen. In diesem Verwendungsnachweis müssen enthalten sein: <ul style="list-style-type: none"> • die unterschriebene Liste der Teilnehmenden mit Namen, Geburtsdatum, Adresse sowie Unterschrift der Teilnehmenden, Betreuer/Betreuerinnen und des Leiters/der Leiterin • ein Nachweis über die Qualifikation der Betreuerinnen/Betreuer. <p>Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt die Endabrechnung mit Auszahlung des Zuschusses bzw. Rückforderung überzahlter Beträge.</p>					
<u>Sonstiges</u>	Anlagen A/2.2					

2.3 Internationale Jugendbegegnungen

<u>Förderposition</u>	2.3	
<u>Bezeichnung</u>	Internationale Jugendbegegnung	
<u>Definition/ Förderungs- zweck</u>	Internationale Jugendarbeit dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das Bewusstsein für ein Europa der Vielfalt stärken. (gem. § 10, Abs. 1, Nr. 9, 3. AG-KJHG – KJFöG)	
<u>Ziel der Förderung</u>	Durch die persönliche Begegnung junger Menschen in anderen Ländern bzw. mit Kindern und Jugendlichen aus anderen Ländern, sollen Grenzen überwunden werden. Es soll eine bessere Kommunikation zwischen verschiedenen Nationen geben und die Zusammenarbeit somit verbessert werden. Die Jugendlichen bauen ihre persönlichen Kompetenzen hinsichtlich Toleranz, Akzeptanz, kultureller Bildung und sprachlicher Kompetenz aus und erweitern ihre Kenntnisse über politische, soziale und wirtschaftliche Beziehungen zum Partnerland. Durch das Erlernen dieser Fähigkeiten tragen die Jugendlichen zur Gestaltung einer multikulturellen Gesellschaft bei. Eine internationale Jugendbegegnung muss in ihrem Konzept diese Anforderungen verankern und sich somit von touristischen und kommerziellen Veranstaltungen sowie Sprachreisen und Schüleraustauschprogrammen unterscheiden.	
<u>Förderungs- bedingungen</u>	Teilnehmende	<u>Alter:</u> 12-18 Jahre In begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei Arbeitslosigkeit, Behinderung, Ausbildung bis 21 Jahre. In Sonderfällen kann eine Förderung auch für junge Menschen im Sinne des § 7, Abs. 1, Punkt 4 SGB VIII („junger Mensch [ist], wer noch nicht 27 Jahre alt ist“) erfolgen.
		<u>Anzahl:</u> mindestens 5 Teilnehmende Der Altersunterschied zwischen den Teilnehmenden sollte nicht mehr als 4 Jahre umfassen, Ausnahmen sind zu begründen. Ausnahme: altersübergreifende Gruppen und Konzepte, bei denen ältere Jugendliche an Betreuungsaufgaben, z. B. Angebote für Jüngere, herangeführt werden.
		<u>Wohnsitz:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmende mit Wohnsitz in Neuss werden gefördert. • Zusätzlich können bei Maßnahmen in Neuss die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen aus der besuchenden Gruppe (Ausland) gefördert werden.
	Leiter/Leiterin und Betreuer/Betreuerinnen	<u>Alter:</u> Mindestalter des Leiters/der Leiterin: 18 Jahre Mindestalter der Betreuer/Betreuerinnen: 16 Jahre Zu achten ist auf ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Alter des Betreuungsteams und dem der Teilnehmenden.
		<u>Qualifikation:</u> Entsprechend den Grundsätzen.

		<p>Schlüssel: Je angefangene 5 Teilnehmende aus Neuss: ein Betreuer/eine Betreuerin. Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei gemischten Gruppen müssen weibliche und männliche Betreuer/Betreuerinnen eingesetzt werden. • Altersdurchschnitt der Gruppe unter 10 Jahre: Verhältnis 4:1 • Einzelfallentscheidungen des Jugendamtes, z. B. bei integrativen Gruppen • Wenn sich die Gruppengröße durch Teilnehmende aus anderen Städten erhöht, werden überzählige Betreuer/Betreuerinnen wie Teilnehmende bezuschusst. 			
	Dauer	Mindestens 3 Tage (2 Übernachtungen), maximal 21 Tage Wochenendfahrten werden in der Regel mit 2,5 Tagen gefördert.			
<u>Förderungshöhe</u>	Die zur Verfügung stehenden Landesmittel (Landesjugendplan) und Bundesmittel (Bundesjugendplan) sollen ausgeschöpft werden. Bei der Beantragung von Landes- und Bundesmitteln sind besondere Fristen zu beachten. Die folgenden Werte sind bis 2020 gültig: <table border="1" data-bbox="639 860 1225 1010" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td data-bbox="639 860 938 920">5€ Tag/TN pauschal</td> <td data-bbox="938 860 1225 920" rowspan="2">Antragsberechtigte: alle</td> </tr> <tr> <td data-bbox="639 920 938 1010">Sonderförderung: 13€ Tag/TN pauschal</td> </tr> </table>		5€ Tag/TN pauschal	Antragsberechtigte: alle	Sonderförderung: 13€ Tag/TN pauschal
5€ Tag/TN pauschal	Antragsberechtigte: alle				
Sonderförderung: 13€ Tag/TN pauschal					
<u>Antragsfristen</u>	Anträge sind vor Durchführung der Maßnahme, spätestens einen Tag vor Beginn, schriftlich beim Jugendamt einzureichen. Beizufügen sind: <ul style="list-style-type: none"> • der Antrag • eine Liste mit den Namen der Teilnehmenden, der Betreuer/Betreuerinnen und des Leiters/der Leiterin • evtl. Anträge auf Sonderförderung <p>Eine Vorabgewilligung ist möglich, wenn der Antrag spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Jugendamt schriftlich eingegangen ist. Die Vorauszahlung erfolgt vor Beginn der Maßnahme. Anträge auf Sonderförderung sind vor Beginn der Maßnahme formlos, aber in Schriftform unter Angabe der persönlichen Daten der Teilnehmenden und vorliegenden besonderen Gründen durch den Träger beim Jugendamt zu stellen.</p> <p>Nach Prüfung des Antrages erhalten die Antragsteller einen Bewilligungsbescheid.</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht.</p> <p>Die zu verwendenden Anträge befinden sich in Anlage A/2.3.</p>				
<u>Verwendungsnachweis</u>	Der Träger muss den Verwendungsnachweis spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Jugendamt unter Verwendung des entsprechenden Formblattes (Anlage VN/2.3) einreichen. In diesem Verwendungsnachweis müssen enthalten sein: <ul style="list-style-type: none"> • eine unterschriebene Liste der Teilnehmenden mit Namen, Geburtsdatum, Adresse sowie Unterschrift der Teilnehmenden, Betreuer/Betreuerinnen und Leiter/Leiterinnen, • der Nachweis über die Qualifikation der Betreuer/Betreuerinnen, • ein Erfahrungsbericht. <p>Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt die Endabrechnung mit Auszahlung des Zuschusses bzw. Rückforderung überzahlter Beträge.</p>				
<u>Sonstiges</u>	Anlagen A/2.3				

2.4 Soziales Ferienwerk für Kinder und Angebote in den Ferien

<u>Förderposition</u>	2.4	
<u>Bezeichnung</u>	Soziales Ferienwerk für Kinder und Jugendliche sowie Angebote in den Ferien	
<u>Definition/ Förderungs- zweck</u>	<p>Die sport- und freizeitorientierte Jugendarbeit soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen. (gem. § 10, Abs. 1, Nr. 4 3. AG-KJHG – KJFöG)</p> <p>Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen. (§ 10, Abs. 1, Nr. 5 3. AG-KJHG – KJFöG)</p>	
<u>Ziel der Förderung</u>	Das Soziale Ferienwerk und die Angebote in den Ferien („Ferienspaß“) sollen Kindern und Jugendliche, unter besonderer Berücksichtigung sozialer und pädagogischer Belange, eine Freizeitgestaltung bieten.	
<u>Förderungs- bedingungen</u>	Teilnehmende	<p><u>Alter:</u> 6-18 Jahre</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei Arbeitslosigkeit, Behinderung oder Ausbildung bis 21 Jahre.</p> <p>In Sonderfällen kann eine Förderung auch für junge Menschen im Sinne des § 7, Abs. 1, Punkt 4 SGB VIII („junger Mensch [ist], wer noch nicht 27 Jahre alt ist“) erfolgen.</p>
		<p><u>Anzahl:</u> mindestens 5 Teilnehmende</p> <p>Der Altersunterschied zwischen den Teilnehmenden sollte nicht mehr als 4 Jahre umfassen, Ausnahmen sind zu begründen.</p> <p>Ausnahme: altersübergreifende Gruppen und Konzepte, bei denen ältere Jugendliche an Betreuungsaufgaben, z. B. Angebote für Jüngere, herangeführt werden.</p>
		<p><u>Wohnsitz:</u> Die Teilnehmenden müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Neuss haben.</p>
	Leiter/Leiterin und Betreuer/Betreuerinnen	<p><u>Alter:</u> Mindestalter des Leiters/der Leiterin: 18 Jahre Mindestalter der Betreuer/Betreuerinnen: 16 Jahre</p> <p>Zu achten ist auf ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Alter des Betreuungsteams und dem der Teilnehmenden.</p>
		<p><u>Qualifikation:</u> Entsprechend den Grundsätzen.</p>
		<p><u>Schlüssel:</u> Je angefangene 5 Teilnehmende aus Neuss: ein Betreuer/eine Betreuerin. Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei gemischten Gruppen müssen weibliche und männliche Betreuer/Betreuerinnen eingesetzt werden. • Altersdurchschnitt der Gruppe unter 10 Jahre: Verhältnis 4:1 • Einzelfallentscheidungen des Jugendamtes, z. B. bei integrativen

		<p>Gruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn sich die Gruppengröße durch Teilnehmende aus anderen Städten erhöht, werden überzählige Betreuer/Betreuerinnen wie Teilnehmende bezuschusst. 		
	Dauer	<p>Mindestens 3 Tage (2 Übernachtungen), maximal 21 Tage</p> <p>Wochenendfahrten werden in der Regel mit 2,5 Tagen gefördert.</p>		
<u>Förderungs- höhe</u>	<p>Die folgende Werte sind bis 2020 gültig:</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p>7,50 € pro TN/Tag plus 25,60 € pro TN/<u>Woche</u> bei ALG II, Taschen- geldzuschuss</p> </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p>Antragsberechtigte: Träger eines anerkannten Spitzen- verbandes der freien Wohlfahrts- pflege, Familienverbände oder Träger von Familienerholungsein- richtungen</p> </td> </tr> </table>		<p>7,50 € pro TN/Tag plus 25,60 € pro TN/<u>Woche</u> bei ALG II, Taschen- geldzuschuss</p>	<p>Antragsberechtigte: Träger eines anerkannten Spitzen- verbandes der freien Wohlfahrts- pflege, Familienverbände oder Träger von Familienerholungsein- richtungen</p>
<p>7,50 € pro TN/Tag plus 25,60 € pro TN/<u>Woche</u> bei ALG II, Taschen- geldzuschuss</p>	<p>Antragsberechtigte: Träger eines anerkannten Spitzen- verbandes der freien Wohlfahrts- pflege, Familienverbände oder Träger von Familienerholungsein- richtungen</p>			
<u>Antragsfristen</u>	<p>Anträge sind vor Durchführung der Maßnahme, spätestens einen Tag vor Beginn, schriftlich beim Jugendamt einzureichen. Beizufügen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Antrag • eine Liste mit den Namen der Teilnehmenden, der Betreuer/Betreuerinnen und des Leiters/der Leiterin • eine Einnahmen-/Ausgabenaufstellung • evtl. Anträge auf Sonderförderung. <p>Eine Vorabewilligung ist möglich, wenn der Antrag spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Jugendamt schriftlich eingegangen ist. Die Vorauszahlung erfolgt vor Beginn der Maßnahme.</p> <p>Anträge auf Sonderförderung sind vor Beginn der Maßnahme formlos, aber in Schriftform unter Angabe der persönlichen Daten der Teilnehmenden und vorliegenden besonderen Gründe durch den Träger beim Jugendamt zu stellen.</p> <p>Nach Prüfung des Antrages erhalten die Antragsteller einen Bewilligungsbescheid.</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht.</p> <p>Die zu verwendenden Anträge befinden sich in Anlage A/2.4.</p>			
<u>Verwendungs- nachweis</u>	<p>Der Träger muss den Verwendungsnachweis spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Jugendamt unter Verwendung des entsprechenden Formblattes (Anlage VN/2.4) einreichen. In diesem Verwendungsnachweis müssen enthalten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine unterschriebene Liste der Teilnehmenden mit Namen, Geburtsdatum, Adresse und Unterschrift der Teilnehmenden, der Betreuer/Betreuerinnen und der Leiter/Leiterin • ein Nachweis über die Qualifikation der Betreuer/Betreuerinnen. <p>Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt die Endabrechnung mit Auszahlung des Zuschusses bzw. Rückforderung überzahlter Beträge.</p>			
<u>Sonstiges</u>	<p>Anlagen A/2.4</p>			

2.5 Familienerholung

Förderposition	2.5	
Bezeichnung	Familienerholung	
Definition/ Förderungs- zweck	Es handelt sich bei der Familienerholung um ein Angebot eines anerkannten Trägers. Teilnehmende sind jeweils Familien mit Eltern/alleinerziehendem Elternteil und den in der Familie lebenden Kindern.	
Ziel der Förderung	<p>Durch eine Förderung von Familienerholungsfahrten soll Erziehungsberechtigten und Kindern eine gemeinsame Erholung ermöglicht werden. Ferienmaßnahmen sollen das familiäre Zusammenleben stärken und die Erziehungskraft der Personensorgeberechtigten unterstützen.</p> <p>Ein gemeinsamer Urlaub trägt neben der gesundheitlichen Erholung wesentlich dazu bei, das Familienleben zu verbessern. Er schafft damit eine Grundlage, den Familienalltag zu bewältigen.</p> <p>Die Maßnahme richtet sich an Familien mit Kindern, die sich aus finanziellen Gründen keinen gemeinsamen Urlaub leisten können.</p>	
Förderungs- bedingungen	Teilnehmende	<p>Alter: Familien mit Kindern bis 18 Jahre</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei Arbeitslosigkeit, Behinderung oder Ausbildung Jugendliche bis 21 Jahre. Bis 27 Jahre, wenn sie wegen geistiger, körperlicher oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selber zu unterhalten.</p>
		<p>Bedingung: Familien mit zwei und mehr Kindern oder Alleinerziehende und Empfänger/Empfängerinnen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt mit mindestens einem Kind.</p> <p>Der städtische Zuschuss wird gewährt, wenn das monatliche Familieneinkommen die Einkommenshilfe nach § 93 SGB VIII in Verbindung mit § 11 SGB II bzw. § 85 XII nicht überschreitet. Kindergeld und die im öffentlichen Dienst gezahlten Kinderzuschläge werden nicht angerechnet. Zweckentsprechende Leistungen (Urlaubsgeld, Landesmittel) werden berücksichtigt.</p> <p>Das Einkommen ist schriftlich nachzuweisen.</p> <p>An den Familienferien sollen die Eltern und alle Kinder teilnehmen. Ausnahmen sind nur aus zwingenden Gründen möglich und zu begründen.</p>
		<p>Wohnsitz: Die Familien müssen ihren ständigen Wohnsitz in der Stadt Neuss haben.</p>
	Ort	Die Familienferien sind in Familieneinrichtungen der gemäß Landesrichtlinien anerkannten Träger durchzuführen.
	Dauer	Mindestens 7 Tage (6 Übernachtungen), maximal 21 Tage
Förderungs- höhe	Die folgende Werte sind bis 2020 gültig:	
	5,70 € Tag/TN pauschal	Antragsberechtigte: Träger eines anerkannten Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege, Familienverbände oder Träger von Familienerholungseinrichtungen.

<p><u>Antragsfristen</u></p>	<p>Anträge sind vor Durchführung der Maßnahme, spätestens einen Tag vor Beginn, schriftlich beim Jugendamt einzureichen. Beizufügen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Antrag • eine Liste der Teilnehmenden mit Namen, Geburtsdatum und Adresse der Teilnehmenden • ein Nachweis über das monatliche Einkommen und die Ausgaben <p>Der Antrag muss über einen Träger eines anerkannten Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege, die Familienverbände oder die Träger von Familienerholungseinrichtungen eingereicht werden.</p> <p>Eine Vorabbeurteilung ist möglich, wenn der Antrag spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Jugendamt schriftlich eingegangen ist. Die Vorauszahlung erfolgt vor Beginn der Maßnahme. Das Einkommen ist schriftlich nachzuweisen.</p> <p>Nach Prüfung des Antrages erhalten die Antragsteller einen Bewilligungsbescheid.</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht.</p> <p>Die zu verwendenden Anträge befinden sich in Anlage A/2.5.</p>
<p><u>Verwendungsnachweis</u></p>	<p>Der Träger muss den Verwendungsnachweis spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Jugendamt unter Verwendung des entsprechenden Formblattes (Anlage VN/2.5) einreichen. In diesem Verwendungsnachweis müssen enthalten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine unterschriebene Liste der Teilnehmenden mit Namen, Geburtsdatum, Adresse und Unterschrift der Teilnehmenden • Rechnungen. <p>Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt die Endabrechnung mit Auszahlung des Zuschusses bzw. Rückförderung überzahlter Beträge.</p>
<p><u>Sonstiges</u></p>	<p>Anlagen A/2.5</p>

2.6 Schulungen, Lehrgänge, Seminare für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Jugendleitern und Jugendleiterinnen

<u>Förderposition</u>	2.6	
<u>Bezeichnung</u>	Schulungen, Lehrgänge, Seminare für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Jugendleitern und Jugendleiterinnen	
<u>Definition/ Förderungs- zweck</u>	Das ehrenamtliche Engagement ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit. Dieses Engagement soll von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und vom Ministerium unterstützt und gefördert werden. (§ 18 3. AG-KJHG – KJFöG)	
<u>Ziel der Förderung</u>	<p>Die Schulung soll ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Jugendverbände Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Praxis der Jugendarbeit vermitteln. Hierbei sollen persönlichkeitsbildende, gesellschaftspolitische, soziale und kulturelle Inhalte im Vordergrund stehen.</p> <p>Das Programm soll eine eindeutige Ausrichtung auf die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden in Jugendverbänden, sowie der Leiter und Leiterinnen von Jugendgruppen (hier analog zu den „Empfehlungen zur Qualifizierung der Inhaberinnen und Inhaber der JuLeiCa“ des Landesjugendringes NRW) erkennen lassen.</p> <p>Als Schulungen gelten sowohl allgemeine Schulungen zu Themen der Kinder- und Jugendarbeit in Jugendverbänden, als auch Schulungen für ehrenamtlich Helfende, die als Vorbereitung auf die Jugendleiter- und Jugendleiterinnenschulung angerechnet werden können, sofern diese im Schulungsgesamtkonzept des Verbandes vorgesehen sind.</p> <p>Für haupt- und nebenamtliches Personal der Jugendverbände können gesonderte Regelungen getroffen werden.</p>	
	Teilnehmende	<p><u>Alter:</u> ab 14 Jahre, in begründeten Ausnahmefällen auch jünger</p> <p><u>Anzahl:</u> mindestens 5 Teilnehmende, wobei sich diese auch aus anderen Jugendamtsbezirken zusammensetzen können.</p> <p><u>Wohnsitz:</u> Die Teilnehmenden, die eine Förderung erhalten, müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Neuss haben.</p>
	Leiter/Leiterin und Betreuer/Betreuerinnen	<p><u>Alter:</u> Mindestalter des Leiters/der Leiterin: 18 Jahre Mindestalter der Betreuer/Betreuerinnen: 18 Jahre</p> <p>Zu achten ist auf ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Alter des Betreuungsteams und dem der Teilnehmenden.</p> <p><u>Qualifikation:</u> Entsprechend den Grundsätzen.</p> <p><u>Schlüssel:</u> Je angefangene 5 Teilnehmende aus Neuss: ein Betreuer/eine Betreuerin. Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelfallentscheidungen des Jugendamtes, z. B. bei integrativen Gruppen • Wenn sich die Gruppengröße durch Teilnehmende aus anderen Städten erhöht, werden überzählige Betreuer/Betreuerinnen wie Teilnehmende bezuschusst.

	Dauer	1 Unterrichtseinheit (UE) = 45 Minuten ½ Schulungstag = 4 UE 1 Schulungstag = 8 UE
<u>Förderungs- höhe</u>	Die folgende Werte sind bis 2020 gültig:	
	4 € halber Tag, ohne Übernachtung	Antragsberechtigte: Neusser Jugendverbände und Ju- gendorganisationen der anerkannten freien Träger in der Stadt Neuss. Anträge von Dachverbänden im Auftrag der Antragsberechtigten sind zulässig.
	8 € ganzer Tag, ohne Übernachtung	
	8 € halber Tag, mit Übernachtung	
	12 € ganzer Tag, mit Übernachtung	
<u>Antragsfristen</u>	Anträge sind bis 21 Tage vor der Veranstaltung schriftlich beim Jugendamt einzureichen. Beizufügen sind: <ul style="list-style-type: none"> • der Antrag, • eine vorläufige Liste der Teilnehmenden mit Namen, Geburtsdatum und Adresse der Teilnehmenden, Betreuer/Betreuerinnen und Leiter/Leiterin, • das aktuelle Schulungsgesamtkonzept für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von haupt-, neben und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Verbandes, welches die einzelnen Bausteine der Ausbildung ausweist (sofern es nicht vorliegt), • das Programm (mit Zeitangaben). <p>Anträge auf Sonderförderung sind vor Beginn der Maßnahme formlos, aber in Schriftform unter Angabe der persönlichen Daten der Teilnehmenden und vorliegenden besonderen Gründe durch den Träger beim Jugendamt zu stellen.</p> <p>Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.</p> <p>Nach Prüfung des Antrages erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid.</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht.</p> <p>Die zu verwendenden Anträge befinden sich in Anlage A/2.6.</p>	
<u>Verwendungs- nachweis</u>	Der Träger muss den Verwendungsnachweis spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Jugendamt unter Verwendung des entsprechenden Formblattes (Anlage VN/2.6) einreichen. In diesem Verwendungsnachweis müssen enthalten sein: <ul style="list-style-type: none"> • Liste der Teilnehmenden mit Namen, Geburtsdatum, Adresse und Unterschrift der Teilnehmenden, der Betreuer/Betreuerinnen und der Leiter/Leiterin, • rechtsverbindliche Erklärung, • Erfahrungsbericht. <p>Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt die Endabrechnung mit Auszahlung des Zuschusses bzw. Rückforderung überzahlter Beträge.</p>	
<u>Sonstiges</u>	Anlagen A/2.6	

3.0 Institutionelle und strukturelle Förderung

3.1 Pauschalzuschuss zur Förderung der Jugendverbandsarbeit (Jugendverbandskostenzuschuss)

<u>Förderposition</u>	3.1		
<u>Bezeichnung</u>	Pauschalzuschüsse zur Förderung der Jugendverbandsarbeit (Jugendverbandskostenzuschuss)		
<u>Definition/ Förderungs- zweck</u>	Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten, von Jugendlichen selbst organisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben auf Grund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit. (§ 11 3. AG-KJHG – KJFöG)		
<u>Ziel der Förderung</u>	Der Zuschuss wird zu allen mit der Arbeit des Jugendverbandes anfallenden Aufwendungen gewährt und soll einen Beitrag zur Förderung von jungen Menschen in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit leisten.		
<u>Förderungs- höhe</u>	Die Festlegung der antragsberechtigten Jugendverbände sowie der Förderkriterien erfolgt durch den Jugendhilfeausschuss und ist im gültigen Kinder- und Jugendförderplan aufgeführt. Die folgende Werte sind bis 2020 gültig: <table border="1" data-bbox="448 875 991 1010"> <tr> <td>650 € pro Ver- band/Jahr</td> <td>Antragsberechtigte: Neusser Jugendver- bände</td> </tr> </table>	650 € pro Ver- band/Jahr	Antragsberechtigte: Neusser Jugendver- bände
650 € pro Ver- band/Jahr	Antragsberechtigte: Neusser Jugendver- bände		
<u>Antragsfristen</u>	Anträge sind bis zum 31.01. für das laufende Jahr schriftlich beim Jugendamt einzureichen. Beizufügen ist der Antragsvordruck nach Anlage A/3.1. Nach Prüfung des Antrages erhalten die Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Eine Auszahlung erfolgt ab 01.06. des laufenden Jahres nach der Haushaltsfreigabe. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht.		
<u>Verwendungs- nachweis</u>	Der Nachweis erfolgt über einen vereinfachten Verwendungsnachweis und muss bis zum 31.01. des Folgejahres vorliegen. (Anlage VN/3.1) Sollte es im Einzelfall eine Vereinbarung über die Zahlung eines Anteils zwischen den Jugendverbänden und einem Dachverband geben, ist dies zulässig.		
<u>Sonstiges</u>	Anlagen A/3.1		

3.2 Förderung von ehrenamtlich geleiteter offener Kinder- und Jugendarbeit der Jugendverbände

<u>Förderposition</u>	3.2	
<u>Bezeichnung</u>	Förderung von ehrenamtlich geleiteter offener Kinder- und Jugendarbeit der Jugendverbände	
<u>Definition/ Förderungs- zweck</u>	Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten, von Jugendlichen selbst organisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben auf Grund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit. (§ 11, 3. AG-KJHG – KJFöG)	
<u>Ziel der Förderung</u>	Durch die offene Treffpunktarbeit der Jugendverbände soll ein Beitrag zur Förderung junger Menschen in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geleistet werden. Durch den Zuschuss soll ehrenamtliches Engagement gestärkt und unterstützt werden. Außerdem soll eine Stärkung der Kinder- und Jugendarbeit in den jeweiligen Sozialräumen stattfinden.	
<u>Förderungs- bedingungen</u>	Die Treffpunktarbeit muss einen wöchentlichen Umfang von mindestens 4 Stunden haben. Veranstaltungen (z. B. Konzerte, Diskos, etc.) sind im Sinne dieser Richtlinie keine förderungsfähige Treffpunktarbeit. Die Treffpunktarbeit soll niederschwellig sein und eine Abgrenzung zur Gruppenstunde aufweisen.	
<u>Förderungs- höhe</u>	Die folgenden Werte sind bis 2020 gültig:	
	600 € pro offene Tür/Jahr	Antragsberechtigte: Neusser Jugendverbände
<u>Antragsfristen</u>	Anträge sind bis zum 31.01. für das laufende Jahr schriftlich beim Jugendamt einzureichen. Nach Prüfung des Antrages erhalten die Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Eine Auszahlung erfolgt ab 01.06. des laufenden Jahres, nach Auszahlung des Jugendverbandskostenzuschusses. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die zu verwendenden Anträge befinden sich in Anlage A/3.2.	
<u>Verwendungs- nachweis</u>	Der Nachweis erfolgt über einen vereinfachten Verwendungsnachweis (VN/3.2) und muss bis zum 31.01. des Folgejahres vorliegen. Die Treffpunktarbeit ist anzugeben.	
<u>Sonstiges</u>	Anlagen A/3.2	

3.3 Dankeschön-Aktionen

<u>Förderposition</u>	3.3	
<u>Bezeichnung</u>	Dankeschön-Aktionen	
<u>Definition/ Förderungs- zweck</u>	Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten, von Jugendlichen selbst organisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben auf Grund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit. (§ 11, 3. AG-KJHG – KJFöG)	
<u>Ziel der Förderung</u>	„Dankeschön-Aktionen“ zur Motivation und Wertschätzung der ehrenamtlich Tätigen sind ein wichtiger Bestandteil der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit und sollen deshalb unterstützt werden. Es sollen zudem Aktivitäten von Jugendverbänden unterstützt werden, die das Ziel haben, ehrenamtliche Kräfte zu gewinnen (Werben für die Übernahme eines Ehrenamtes).	
<u>Förderungs- bedingungen</u>	Das Programm soll die Aktivitäten zur Gewinnung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden erkennen lassen. Die „Dankeschön-Aktionen“ sollen ein zusätzliches Angebot in der Arbeit mit den ehrenamtlich Tätigen darstellen und eine besondere Wertschätzung ihrer Arbeit ausdrücken.	
<u>Förderungs- höhe</u>	Die folgenden Werte sind bis 2020 gültig.	
	4 € pro TN (einmal jährlich/Verband)	Antragsberechtigte: Neusser Jugendverbände, der Jugendring der Stadt Neuss, Ev. Jugendreferat des Kirchenkreises Mönchengladbach Neuss, BDKJ Neuss
<u>Antragsfristen</u>	<p>Anträge (Anlage A/3.3) sind vor Durchführung der Maßnahme, spätestens einen Tag vor Beginn, schriftlich beim Jugendamt einzureichen. Beizufügen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Angabe der erwarteten Teilnehmer/Teilnehmerinnen • das Programm. <p>Eine Vorabewilligung ist möglich, wenn der Antrag spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Jugendamt schriftlich eingegangen ist. Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Liste der Teilnehmenden mit Namen, Geburtsdatum und Adresse der Teilnehmenden, der Betreuer/Betreuerinnen und des Leiters/der Leiterin, • das Programm. <p>Nach Prüfung des Antrages erhalten die Antragsteller einen Bewilligungsbescheid.</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht.</p>	
<u>Verwendungs- nachweis</u>	<p>Der Träger muss den Verwendungsnachweis spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Jugendamt unter Verwendung des entsprechenden Formblattes (Anlage VN/3.3) einreichen. In diesem Verwendungsnachweis müssen enthalten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine unterschriebene Liste der Teilnehmenden mit Namen, Geburtsdatum, Adresse und Unterschrift der Teilnehmenden, der Betreuer/Betreuerinnen und der Leiter/Leiterin • der Nachweis über die Qualifikation der Betreuer/Betreuerinnen, • eine rechtsverbindliche Erklärung. <p>Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt die Endabrechnung mit Auszahlung des Zuschusses bzw. Rückforderung überzahlter Beträge.</p>	
<u>Sonstiges</u>	Anlagen A/3.3	

3.4 Erstattung von Sportstättenbenutzungsgebühren

<u>Förderposition</u>	3.4	
<u>Bezeichnung</u>	Erstattung von Sportstättenbenutzungsgebühren	
<u>Definition/ Förderungs- zweck</u>	Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten, von Jugendlichen selbst organisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben auf Grund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit. (§ 11, 3. AG-KJHG – KJFöG)	
<u>Ziel der Förderung</u>	Zur Gestaltung von Gruppenstunden oder Aktionen ist die Benutzung einer Turnhalle bzw. eines Sportplatzes eine Bereicherung der Jugendverbandsarbeit. Räumliche Abwechslung in den Gruppenstunden oder besondere Aktionen für die Kinder und Jugendlichen durch die Nutzung einer Sportstätte stärkt die Gruppe und erhöht die Freude bei den Teilnehmenden und somit auch die Attraktivität der Jugendverbände.	
<u>Förderungs- bedingungen</u>	Die Förderung setzt eine Veranstaltung bzw. Maßnahme im Rahmen der Jugendverbandsarbeit voraus. Erstattet werden können maximal vier Nutzungstage pro Jugendverband pro Jahr. Bei Bestandsangeboten, die vor dem Jahr 2017 existierten und für die keine vorrangige Finanzierung möglich ist, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.	
<u>Förderungs- höhe</u>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Die Kostenerstattung ist beim Jugendamt zu beantragen.</p> <p>Per interner Verrechnung erfolgt die Begleichung der Kostenerstattung zwischen dem Jugendamt und dem Sportamt.</p> </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Antragsberechtigte: Neusser Jugendverbände</p> </div>
<u>Antragsfristen</u>	Anträge für das laufende Jahr sind bis zum 31.01. schriftlich beim Jugendamt einzureichen. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung zeigen die Verbände an, wann sie eine Halle nutzen/anmieten wollen. Hierfür ist die Notwendigkeit der Anmietung kurz zu begründen. Nach Prüfung des Antrages erhalten die Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Der Antrag ist formlos zu stellen.	
<u>Verwendungs- nachweis</u>	Der Nachweis erfolgt über die Einreichung der beglichenen Rechnung des Sportamtes der Stadt Neuss und muss bis zum 31.01. des Folgejahres vorliegen.	
<u>Sonstiges</u>		

3.5 Nachtsport als Maßnahme des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

<u>Förderposition</u>	3.5		
<u>Bezeichnung</u>	Nachtsport als Maßnahme des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes		
<u>Definition/ Förderungs- zweck</u>	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. (§ 14, 3. AG-KJHG – KJFöG)		
<u>Ziel der Förderung</u>	Das regelmäßig stattfindende Angebot des „Nachtsportes“ als Maßnahme des Jugendschutzes soll eine Förderung erhalten, damit Jugendliche und junge Erwachsene sich gemeinsam mit anderen auch außerhalb der gängigen Zeiten kostenlos sportlich betätigen können, ohne hierbei Mitglied in einem Sportverein zu sein.		
<u>Förderungs- bedingungen</u>	Die Förderung umfasst die nachgewiesenen Aufwandsentschädigungen der anwesenden Übungsleiter und -leiterinnen. Diese Kosten für das Angebot des Nachtsportes können dem Stadtsportverband der Stadt Neuss auf Antrag erstattet werden. Sonderausgaben zur Durchführung des Angebotes können auf Antrag im Rahmen der Einzelfallprüfung übernommen werden. Bezuschusst werden zwei Übungsleiter/-leiterinnen pro Angebot und Tag.		
<u>Förderungs- höhe</u>	Die folgenden Werte sind bis 2020 gültig: <table border="1" data-bbox="448 1178 1265 1274"> <tr> <td>Die Kosten werden nach Bedarf übernommen.</td> <td>Antragsberechtigte: Stadtsportverband Neuss</td> </tr> </table>	Die Kosten werden nach Bedarf übernommen.	Antragsberechtigte: Stadtsportverband Neuss
Die Kosten werden nach Bedarf übernommen.	Antragsberechtigte: Stadtsportverband Neuss		
<u>Antragsfristen</u>	Der Stadtsportverband stellt bis zum 31.03. für das laufende Jahr einen formlosen Antrag auf Kostenübernahme beim Jugendamt.		
<u>Verwendungs- nachweis</u>	Als Verwendungsnachweis muss der Nachweis (z. B. Quittungen bzw. Kontoauszüge) der Auszahlung an die eingesetzten Übungsleiter/-leiterinnen eingereicht werden.		
<u>Sonstiges</u>			

3.6 Jugendpflegematerial (inkl. Medien)

<u>Förderposition</u>	3.6				
<u>Bezeichnung</u>	Jugendpflegematerial (inkl. Medien)				
<u>Definition/ Förderungs- zweck</u>	Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten, von Jugendlichen selbst organisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben auf Grund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit. (§ 11 3. AG-KJHG – KJFöG)				
<u>Ziel der Förderung</u>	Die Jugendverbände sollen Materialien anschaffen können, denn für die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist der Einsatz verschiedener Hilfs- und Arbeitsmittel unentbehrlich.				
<u>Förderungs- bedingungen</u>	<p>Finanziell unterstützt wird die Anschaffung von Geräten und Materialien, die für die Durchführung der verschiedenen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit erforderlich und nicht zum Verbrauch bestimmt sind. Gefördert wird z. B. die Anschaffung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Musikinstrumenten • Film-, Bild- und Tongeräten • medialen Datenträgern • Lagermaterial, z. B. Zelte, Küchenutensilien, etc. • Werkzeugen für Werkarbeiten • Spiel- und Sportgeräten. <p>Zudem wird die Anmietung von Gerätschaften unterstützt.</p> <p>Die Materialien und Geräte müssen einen pädagogischen Nutzen haben. Das Jugendamt behält sich eine individuelle Bedarfsprüfung vor.</p>				
<u>Förderungs- höhe</u>	<p>Es werden die Beschaffung der Geräte und Materialien sowie die nachgewiesenen Mietkosten mit max. 50 Prozent der nachweisbaren Beschaffungskosten im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel gefördert. Ein Zuschuss ist ab 100 € Kosten/Maßnahme möglich.</p> <p>Die im Haushalt bereitgestellten Mittel werden unter den Antragstellenden prozentual gleichmäßig aufgeteilt.</p> <p>Eine Verwendung der Fördermittel und die Nutzung der angeschafften Geräte und Materialien im Sinne der Kinder- und Jugendarbeit müssen hinreichend gewährleistet sein.</p> <p>Die folgenden Werte sind bis 2020 gültig:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%; padding: 5px;"> Das Gesamtbudget der im Haushalt bereitgestellten Mitteln beträgt 2000 €. </td> <td style="width: 30%; padding: 5px;"> Antragsberechtigte: Neusser Jugendverbände </td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"> Die Zuschüsse werden pro Jugendverband und Jahr gewährt. </td> <td></td> </tr> </table>	Das Gesamtbudget der im Haushalt bereitgestellten Mitteln beträgt 2000 €.	Antragsberechtigte: Neusser Jugendverbände	Die Zuschüsse werden pro Jugendverband und Jahr gewährt.	
Das Gesamtbudget der im Haushalt bereitgestellten Mitteln beträgt 2000 €.	Antragsberechtigte: Neusser Jugendverbände				
Die Zuschüsse werden pro Jugendverband und Jahr gewährt.					
<u>Antragsfristen</u>	<p>Der formelle Antrag (Anlage A/3.6) ist bis zum 31.05. eines Jahres beim Jugendamt zusammen mit folgenden Unterlagen einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der pädagogischen Notwendigkeit • Kosten- und Finanzierungsplan (mit Angaben zur Höhe der geplanten Ausgabe, des Anteils an Eigen- und Drittmitteln, des beantragten Zuschusses). <p>Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die vor der Beschaffung gestellt werden. Nach der Prüfung des Antrages erhalten die Antragsteller einen Bewilligungsbescheid.</p> <p>Eine Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.</p>				

	Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Beschaffung muss spätestens einen Monat nach Erhalt der Bewilligung getätigt sein.
<u>Verwendungsnachweis</u>	<p>Der Verwendungsnachweis muss spätestens drei Monate nach Beschaffung/Anmietung beim Jugendamt eingegangen sein. In diesem Verwendungsnachweis müssen enthalten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Aufstellung der Ein- und Ausgaben, • die Rechnungsbelege im Original (gegen Rückgabe), • ein Nachweis über Erhalt oder Nichterhalt von Landesmitteln. <p>Nach Prüfung des Verwendungsnachweises (VN/3.6) erfolgt die Endabrechnung mit Auszahlung des Zuschusses.</p>
<u>Sonstiges</u>	Anlagen A/3.6

3.7 Projektförderung

<u>Förderposition</u>	3.7				
<u>Bezeichnung</u>	Projektförderung				
<u>Definition/ Förderungs- zweck</u>	<p>Besondere Maßnahmen und Projekte zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen: Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die Anforderungen und Ansprüche an die Kinder- und Jugendhilfe entwickeln sich stetig weiter. Um immer wieder passgenaue Antworten auf neue Fragen zu finden, bedarf es eines Instruments, das die Erprobung neuer, experimenteller oder zukunftsweisender Ansätze ermöglicht.</p> <p>Die Stadt Neuss verbindet mit der Bereitstellung der Fördermittel die Erwartung, dass die Träger entsprechende Konzepte und konkrete Angebote zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit entwickeln, erproben und bei den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe bekannt machen. (Förderbereich VII, Kinder- und Jugendförderplan NRW, 2013–2017)</p>				
<u>Ziel der Förderung</u>	Gefördert werden sollen Maßnahmen oder Projekte der Jugendverbandsarbeit, für die Zuschüsse in diesen Richtlinien nicht vorgesehen sind, die aber der Kinder- und Jugendarbeit besondere Impulse geben können, die neue Wege der Kinder- und Jugendarbeit aufzeigen oder von besonderer Bedeutung sind.				
<u>Förderungs- bedingungen</u>	<p>Die Förderung setzt eine Veranstaltung bzw. Maßnahme mit Bildungs- und Modellcharakter voraus. Unterstützt und gefördert werden insbesondere Maßnahmen und Projekte, die einen</p> <ul style="list-style-type: none"> • inklusiven, integrativen, geschlechtersensiblen, medienbezogenen, internationalen oder interkulturellen Charakter haben und somit ihren Projektschwerpunkt im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplanes haben • jugendschützerischen Charakter haben, welcher im Sinne des präventiven Jugendschutzes im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplanes die thematischen Schwerpunkte Sucht, Gewalt und/oder Internet/Medien beinhaltet, • Sozialraumbezug aufweisen. <p>Konzepte zur Projektförderung sind mit der Jugendförderung und dem Jugendring der Stadt Neuss abzustimmen.</p> <p>Förderungsmittel des Bundes, des Landes und gegebenenfalls des Kreises sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Das Projekt muss im gleichen Kalenderjahr zum Abschluss gebracht werden. Eine mehrfache Projektförderung eines Konzeptes ist ausgeschlossen.</p>				
<u>Förderungs- höhe</u>	<p>Ein Zuschuss wird im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Pro bewilligtem Antrag werden 500 € pro Verband und Jahr gewährt.</p> <p>Eine Verwendung der Fördermittel muss im Sinne der Kinder- und Jugendarbeit hinreichend gewährleistet sein und in einem Kurzkonzept vorgestellt werden.</p> <p>Die folgenden Werte sind bis 2020 gültig:</p> <table border="1" data-bbox="448 1738 1342 1912"> <tr> <td>Das Gesamtbudget der im Haushalt bereitgestellten Mittel beträgt 2500 €.</td> <td>Antragsberechtigte: Neusser Jugendverbände</td> </tr> <tr> <td>Pro bewilligtem Antrag werden max. 500 € Zuschuss pro Jahr und Verband gewährt.</td> <td></td> </tr> </table>	Das Gesamtbudget der im Haushalt bereitgestellten Mittel beträgt 2500 €.	Antragsberechtigte: Neusser Jugendverbände	Pro bewilligtem Antrag werden max. 500 € Zuschuss pro Jahr und Verband gewährt.	
Das Gesamtbudget der im Haushalt bereitgestellten Mittel beträgt 2500 €.	Antragsberechtigte: Neusser Jugendverbände				
Pro bewilligtem Antrag werden max. 500 € Zuschuss pro Jahr und Verband gewährt.					
<u>Antragsfristen</u>	<p>Der formelle Antrag (Anlage A/3.7) ist bis zum 31.03. eines Jahres beim Jugendamt zusammen mit folgenden Unterlagen einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • pädagogische Beschreibung des Projektes oder der Maßnahme 				

	<ul style="list-style-type: none"> • Kosten- und Finanzierungsplan. <p>Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die vor Projektbeginn gestellt werden. Nach der Prüfung des Antrags erhalten die Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.</p> <p>Eine Auszahlung erfolgt nach Bewilligung des Antrages.</p>
<u>Verwendungsnachweis</u>	Wird eine Modellmaßnahme gefördert, so ist nach Abschluss oder jährlich außer dem Verwendungsnachweis (VN/3.7) ein veröffentlichungsfähiger Erfahrungsbericht vorzulegen. Der Verwendungsnachweis muss spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorliegen.
<u>Sonstiges</u>	Anlagen A/3.7

3.8 Bau und Einrichtung

<u>Förderposition</u>	3.8				
<u>Bezeichnung</u>	Einrichtung				
<u>Definition/ Förderungs- zweck</u>	Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten, und von Jugendlichen selbst organisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben auf Grund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit. (§ 11 3. AG-KJHG – KJFöG)				
<u>Ziel der Förderung</u>	Den Jugendverbänden soll die Anschaffung neuer Einrichtungsgegenstände ermöglicht werden, da eine kinder- und jugendgerechte Umgebung wichtig für das Angebot der Kinder- und Jugendarbeit ist. Besonders die (Mit-)Nutzung durch Kinder und Jugendliche mit einem Inklusionsbedarf soll gefördert werden.				
<u>Förderungs- bedingungen</u>	<p>Die Umsetzung von baulichen Maßnahmen oder die Anschaffung von neuen Einrichtungsgegenständen, die für die Durchführung der verschiedenen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit erforderlich sind, werden finanziell unterstützt. Ausgeschlossen ist jugendpflegerisches Material, das nach Position 2.7 gefördert wird.</p> <p>Die Anschaffungen müssen einen pädagogischen Nutzen haben. Das Jugendamt behält sich eine individuelle Bedarfsprüfung vor.</p>				
<u>Förderungs- höhe</u>	<p>Ein Zuschuss wird mit max. 50 Prozent der nachweisbaren Bau- oder Beschaffungskosten im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel gefördert. Ein Zuschuss ist ab 150 € Zuschusshöhe möglich. Die Gesamtkosten der Maßnahme müssen mindestens 300 € betragen.</p> <p>Die im Haushalt bereitgestellten Mittel werden unter den Antragstellern prozentual gleichmäßig aufgeteilt.</p> <p>Eine Verwendung der Fördermittel muss im Sinne der Kinder- und Jugendarbeit hinreichend gewährleistet sein.</p> <p>Fördermittel des Bundes, des Landes und ggf. des Kreises sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Die folgenden Werte sind bis 2020 gültig:</p> <table border="1" data-bbox="448 1402 1453 1615"> <tr> <td>Das Gesamtbudget der im Haushalt bereitgestellten Mittel beträgt 2000 €.</td> <td rowspan="2">Antragsberechtigte: Neusser Jugendverbände</td> </tr> <tr> <td>Die Zuschüsse können nur alle drei Jahre pro Verband beantragt werden, sofern andere Verbände einen förderungsfähigen Antrag einreichen.</td> </tr> </table>		Das Gesamtbudget der im Haushalt bereitgestellten Mittel beträgt 2000 €.	Antragsberechtigte: Neusser Jugendverbände	Die Zuschüsse können nur alle drei Jahre pro Verband beantragt werden, sofern andere Verbände einen förderungsfähigen Antrag einreichen.
Das Gesamtbudget der im Haushalt bereitgestellten Mittel beträgt 2000 €.	Antragsberechtigte: Neusser Jugendverbände				
Die Zuschüsse können nur alle drei Jahre pro Verband beantragt werden, sofern andere Verbände einen förderungsfähigen Antrag einreichen.					
<u>Antragsfristen</u>	<p>Der formelle Antrag (Anlage A/3.8) ist bis zum 31.03. eines Jahres beim Jugendamt zusammen mit folgenden Unterlagen einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • (kurze pädagogische) Begründung der Anschaffung • Kosten- und Finanzierungsplan. <p>Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die vor der Beschaffung gestellt werden. Nach der Prüfung des Antrages erhalten die Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Beschaffung muss spätestens einen Monat nach Erhalt der Bewilligung getätigt sein.</p>				
<u>Verwendungs- nachweis</u>	Der Verwendungsnachweis (VN/3.8) muss spätestens 6 Monate nach Auszahlung des Zuschusses beim Jugendamt eingegangen sein. In diesem Verwendungsnachweis müssen enthalten sein:				

	<ul style="list-style-type: none"> • eine Aufstellung der Ein- und Ausgaben, • Rechnungsbelege im Original (gegen Rückgabe) • Nachweis über Erhalt oder Nichterhalt von Landesmitteln <p>Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt die Endabrechnung mit Auszahlung des Zuschusses.</p> <p>Eine Auszahlung erfolgt nach der Vorlage des Verwendungsnachweises.</p>
<u>Sonstiges</u>	Anlagen A/3.8

4.0 Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit

4.1 Richtlinien zur Förderung der hauptamtlichen offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Neuss

<u>Förderposition</u>	4.1			
<u>Bezeichnung</u>	Richtlinien zur Förderung der hauptamtlichen offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Neuss			
<u>Definition/ Förderungs- zweck</u>	Kindern und Jugendlichen sind die von anerkannten Trägern der Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII) gestalteten Freizeitangebote auf der Grundlage einer pädagogischen Konzeption zur Verfügung zu stellen. Die Angebote sollen der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen dienlich sein. Sie sollen sich an den Bedürfnissen und Interessen der Besucher und Besucherinnen orientieren.			
<u>Förderungs- empfänger</u>	Anerkannte Träger der offenen Kinde- und Jugendarbeit (gemäß § 75 SGB VIII).			
<u>Förderungs- bedingungen</u>	<p>Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Konzept der offenen Kinder- und Jugendarbeit muss vorliegen. • Die Ziele und die praktische Arbeit sind regelmäßig zu reflektieren und anhand der maßgeblichen Kriterien (u. a. der Besucher- und Besucherinnenzahlen) zu überprüfen. Die Konzeption ist fortzuschreiben (Wirksamkeitsdialog). • Geeignete Räumlichkeiten mit einer jugendgerechten Einrichtung und Materialien bzw. bei mobilen Angeboten mit einer entsprechenden Ausstattung. • Fachkräfte mit einer für die OT-Arbeit anerkannten pädagogischen Ausbildung (Umfang je Einrichtung bzw. mobilem Angebot über 50 %-Anteil einer Vollzeitstelle) in Anlehnung an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (1.3 Fachliche Ausbildung), Stand Juli 1996) • Besucher und Besucherinnen sowie die ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen. • Konzept, Programm und Öffnungszeiten sind mit den anderen Einrichtungen im Stadtteil abzustimmen. • Die Verpflichtung, im Rahmen der Jugendhilfeplanung die Ziele der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zusammen mit anderen Trägern bzw. hauptberuflichen Fachkräften und dem Jugendamt ständig weiterzuentwickeln. • Angemessener finanzieller Eigenanteil des Trägers. 			
<u>Zuwendungs- regelungen</u>	<u>Förderungsmaßnahme</u>	<u>Art u. Höhe der Förderung</u>	<u>Offene Angebote</u>	<u>Verfahren</u>
	4.1.1 Einrichtungen mit einer hauptamtlichen Fachkraft (mehr als 50 % einer Vollzeitstelle)	Betriebskostenförderung - wird vom JHA festgesetzt	mind. 15 Std./Woche mind. 3 Öffnungstage	Antrag Bewilligung durch Verwaltung Verwendungsnachweis
	4.1.2 Einrichtungen mit zwei hauptamtlichen Fachkräften ¹	Betriebskostenförderung - wird vom JHA festgesetzt	mind. 25 Std./Woche mind. 5 Öffnungstage	Antrag Bewilligung durch Verwaltung Verwendungsnachweis
	4.1.3 Einrichtungen mit mehr als zwei hauptamtlichen Fachkräften	Betriebskostenförderung - wird vom JHA festgesetzt	mind. 35 Std./Woche mind. 5 Öffnungstage	Antrag Bewilligung durch Verwaltung Verwendungsnachweis
	4.1.4 Kath. Jugendamt Staatl. Anerkannte grad. Dipl.-Sozialarb. und - pädagogen	Festbetrag - wird vom JHA festgesetzt		Antrag Bewilligung durch Verwaltung Verwendungsnachweis
	¹ Für eine Vollzeitkraft können zwei Teilzeitkräfte (je 50 %-Anteil einer Vollzeitstelle) eingesetzt werden.			
<u>Hinweise zu den Betriebskosten- zuschüssen</u>	Unter Voraussetzung der oben genannten Förderungsbedingungen werden nachfolgend aufgeführte Einrichtungen ab 01.01.2000 gefördert:			

	4.1.1.	Thomas-Morus-Haus	Kath. Kirchengemeinde Christ König
	4.1.1	Alte Penne Grefrath	Ev. Kirchengemeinde Büttgen
	4.1.1	Ev. Jugend Weckhoven	Ev. Kirchengemeinde Neuss-Süd
	4.1.1	Martin-Luther-Haus	Ev. Christuskirchengemeinde
	4.1.1	Ev. Jugend Furtherhofstr.	Ev. Reformationskirchengemeinde
	4.1.1	Haus Derikum	Sozialdienst Katholischer Männer
	4.1.3	Haus der Jugend e.V.	Verein Offene Tür e.V.
	4.1.3	Kontakt Erfttal	Sozialdienst Katholischer Männer
	4.1.3	Der Treff Weckhoven	Sozialdienst Katholischer Frauen
	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderungen (z. B. Personalbesetzung, hier insbesondere Stellenplan- und Qualifikationsänderungen, Einrichtungsgröße) sind mit der Verwaltung des Jugendamtes abzustimmen und im Rahmen der Jugendhilfeplanung zu erörtern. • Eine Ausweitung der Förderung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Jugendhilfeausschusses möglich. • Sofern andere Träger als die oben genannten Träger Anträge auf Förderung stellen, ist eine Beratung im Jugendhilfeausschuss erforderlich • Sofern neue Einrichtungen oder neue Formen der offenen Kinder- und Jugendarbeit zusätzlich entstehen, ist eine Finanzierung erst nach Zustimmung des Jugendhilfeausschusses möglich. • Bei Veränderung des Gesamtbetrages erfolgt eine anteilige Anpassung der Fördersummen. <p>Die Laufzeit dieser Richtlinien soll an die Laufzeit der vorläufigen Richtlinien zum Landesjugendplan NRW gebunden sein. Die Richtlinien sollen aber spätestens nach 5 Jahren überprüft werden.</p>		
<u>Antragsverfahren</u>	<p>Anträge sind formlos für das folgende Kalenderjahr bis zum 31.03. des Vorjahres an die Verwaltung des Jugendamtes zu richten.</p> <p>Die Gesamtförderhöhe wird vom Jugendhilfeausschuss festgesetzt.</p> <p>Der Verwendungsnachweis (Anlage VN/4.0) ist bis zum 31.03. des folgenden Jahres bei der Verwaltung des Jugendamtes einzureichen. Auf die oben angeführten Förderungsbedingungen ist in der Sachverhaltsdarstellung ausführlich einzugehen.</p>		
<u>Sonstiges</u>	Anlagen VN/4.0		

5.0 Anhang und Anlagen

Relevante Gesetzestexte

Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Neuss

Die Grundlage für diese Richtlinie ist der kommunale Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Neuss. Die Richtlinie operationalisiert die darin festgelegten Ziele und Bestimmungen. Der Kinder- und Jugendförderplan ist erhältlich über das Jugendamt der Stadt Neuss.

Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe (§ 2, Abs. 1 und Abs. 2, Nr. 1)

(1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.

(2) Leistungen der Jugendhilfe sind:

1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen

Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 11 Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 12 Förderung der Jugendverbände

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

§ 13 Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§ 73 Ehrenamtliche Tätigkeit

In der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen sollen bei ihrer Tätigkeit angeleitet, beraten und unterstützt werden.

§ 74 Förderung der freien Jugendhilfe

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet,
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.

(2) Soweit von der freien Jugendhilfe Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geschaffen werden, um die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch zu ermöglichen, kann die Förderung von der Bereitschaft abhängig gemacht werden, diese Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung und unter Beachtung der in § 9 genannten Grundsätze anzubieten. § 4 Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.

(5) Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.

(6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.

§ 75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG-KJHG – KJFöG)

§ 10 Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit

(1) Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere

1. **die politische und soziale Bildung.** Sie soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.
2. **die schulbezogene Jugendarbeit.** Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.
3. **die kulturelle Jugendarbeit.** Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen. Hierzu gehören auch Jugendkunst- und Kreativitätsschulen.
4. **die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit.** Sie soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.
5. **die Kinder- und Jugenderholung.** Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.
6. **die medienbezogene Jugendarbeit.** Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung der Nutzung von neuen Medien.
7. **die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit.** Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern. Die Gelegenheit, andere Wertvorstellungen kennen zu lernen, soll darüber hinaus die Fähigkeit der jungen Menschen zu respektvollem Umgang im gemeinschaftlichen Handeln fördern.
8. **die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit.** Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.
9. **die internationale Jugendarbeit.** Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken.
10. **die integrationsfördernde Kinder- und Jugendarbeit.** Sie dient der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in die Gesellschaft mit dem Ziel, ihre Bildungschancen und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

(2) Die Träger der freien Jugendhilfe nehmen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Schwerpunkte in eigener Verantwortung wahr. Zentrale Grundprinzipien ihrer Arbeit sind dabei ihre Pluralität und Autonomie, die Wertorientierung, die Methodenvielfalt und -offenheit sowie die Freiwilligkeit der Teilnahme.

§ 11 Jugendverbandsarbeit

Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten von Jugendlichen selbst organisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben auf Grund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit.

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und

Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten.

Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

§ 18 Förderung des ehrenamtlichen Engagements

Das ehrenamtliche Engagement ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit. Dieses Engagement soll von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und vom Ministerium unterstützt und gefördert werden.

Das Ministerium gewährt Zuwendungen für

1. die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
2. ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit nach Maßgabe des Gesetzes zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz) vom 31. Juli 1974 (GV. NRW. S. 768), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708).



Stadt Neuss
 Jugendamt
 Kinder- und Jugendförderung
 Michaelstraße 50
 41456 Neuss

 Datum des Antrags

 anerkannter Jugendverband

 Ansprechpartner/in

 Anschrift

 PLZ Ort

 Telefon

 mobil

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Förderung der **Stadtranderholung** in Neusser Kinder- und Jugendeinrichtungen für das Rechnungsjahr 20____ (nach Förderposition **2.1**)

Für die nachfolgend aufgeführte Maßnahme wird ein Zuschuss beantragt:

Art der Maßnahme _____

Anschrift _____

Leiter/Leiterin des Jugendverbandes

Name _____

Anschrift _____

Gruppenleiter/-leiterin

Name _____

Anschrift _____

<i>Termine</i>	<i>Tage</i>	<i>genaue Ortsangabe</i>	<i>Veranstalter</i>	<i>Anzahl der Betreuer/innen</i>	<i>Anzahl der Kinder</i>

Jugendleiterqualifikation des/der Jugendleiters/-leiterin liegt vor **ja** **nein**

Wir bitten um die Überweisung des Zuschusses auf folgendes Konto:

Kontoinhaber/in _____

Bank _____

IBAN _____

BIC _____

Die in den gültigen Förderrichtlinien der Stadt Neuss genannten Förderungsgrundsätze werden anerkannt. Ich versichere die Richtigkeit der Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des beantragten Zuschusses.

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift
des/der Antragsberechtigten

Erforderlicher Anhang

- Nachweis über Anspruch auf Sonderförderung



Stadt Neuss
Jugendamt
Kinder- und Jugendförderung
Michaelstraße 50
41456 Neuss

_____ Datum des Antrags

_____ anerkannter Jugendverband

_____ Ansprechpartner/in

_____ Anschrift

_____ PLZ Ort

_____ Telefon

_____ mobil

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Förderung der **Jugenderholungsmaßnahme** in Neusser Kinder- und Jugendeinrichtungen für das Rechnungsjahr 20____ (nach Förderposition **2.2**)

Für die nachfolgend aufgeführte Maßnahme wird ein Zuschuss beantragt:

Art der Maßnahme _____

Anschrift _____

Leiter/Leiterin des Jugendverbandes

Name _____

Anschrift _____

Gruppenleiter/-leiterin

Name _____

Anschrift _____

Dauer der Erholungsmaßnahme: von _____ bis _____ = _____ Tage

Anzahl der Jugendlichen	Anzahl der Betreuer/innen bzw. Leiter/innen	Teilnehmende insgesamt

Jugendleiterqualifikation des/der Jugendleiters/-leiterin liegt vor **ja** **nein**

Wir bitten um die Überweisung des Zuschusses auf folgendes Konto:

Kontoinhaber/in _____

Bank _____

IBAN _____

BIC _____

Die in den gültigen Förderrichtlinien der Stadt Neuss genannten Förderungsgrundsätze werden anerkannt. Ich versichere die Richtigkeit der Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des beantragten Zuschusses.

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift
des/der Antragsberechtigten

Anlagen

- Liste der Teilnehmenden

Erforderlicher Anhang

- Nachweis über Anspruch auf Sonderförderung



Stadt Neuss
Jugendamt
Kinder- und Jugendförderung
Michaelstraße 50
41456 Neuss

 Datum des Antrags

 anerkannter Jugendverband

 Ansprechpartner/in

 Anschrift

 PLZ

 Ort

 Telefon

 mobil

Liste der Teilnehmenden

Jugenderholungsmaßnahme nach Förderposition 2.2

Dauer: von _____ bis _____

Bitte reichen Sie die Liste der Teilnehmenden beim Antrag **ohne** Unterschriften und beim Verwendungsnachweis **mit** Unterschriften ein.
Leiter/innen bitte mit „L“ kennzeichnen

Nr.	Name, Vorname	Geb. Datum	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				

Nr.	Name, Vorname	Geb. Datum	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	Unterschrift
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				
33				
34				
35				
36				
37				
38				
39				
40				
41				
42				
43				
44				
45				

Bei mehr als 45 Teilnehmenden bitte ein gesondertes Blatt beifügen.

Jugendleiterqualifikation des/der Jugendleiters/-leiterin liegt vor **ja** **nein**



Stadt Neuss
Jugendamt
Kinder- und Jugendförderung
Michaelstraße 50
41456 Neuss

_____ Datum des Antrags

_____ anerkannter Jugendverband

_____ Ansprechpartner/in

_____ Anschrift

_____ PLZ Ort

_____ Telefon

_____ mobil

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Förderung der **Internationalen Jugendbegegnung** in Neusser Kinder- und Jugendeinrichtungen für das Rechnungsjahr 20____ (nach Förderposition **2.3**)

Für die nachfolgend aufgeführte Maßnahme wird ein Zuschuss beantragt:

Art der Maßnahme _____

Anschrift _____

Leiter/Leiterin des Jugendverbandes

Name _____

Anschrift _____

Gruppenleiter/-leiterin

Name _____

Anschrift _____

Dauer der Erholungsmaßnahme: von _____ bis _____ = _____ Tage

Anzahl der Jugendlichen	Anzahl der Betreuer/innen bzw. Leiter/innen	Teilnehmende insgesamt

Jugendleiterqualifikation des/der Jugendleiters/-leiterin liegt vor **ja** **nein**

Wir bitten um die Überweisung des Zuschusses auf folgendes Konto:

Kontoinhaber/in _____

Bank _____

IBAN _____

BIC _____

Die in den gültigen Förderrichtlinien der Stadt Neuss genannten Förderungsgrundsätze werden anerkannt. Ich versichere die Richtigkeit der Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des beantragten Zuschusses.

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift
des/der Antragsberechtigten

Anlagen

- Liste der Teilnehmenden

Erforderlicher Anhang

- Nachweis über Anspruch auf Sonderförderung
- Erfahrungsbericht



Stadt Neuss
Jugendamt
Kinder- und Jugendförderung
Michaelstraße 50
41456 Neuss

 Datum des Antrags

 anerkannter Jugendverband

 Ansprechpartner/in

 Anschrift

 PLZ

 Ort

 Telefon

 mobil

Teilnehmerliste

Internationale Jugendbegegnung nach Förderposition 2.3

Dauer: von _____ bis _____

Bitte reichen Sie die Teilnehmerliste beim Antrag **ohne** Unterschriften und beim Verwendungsnachweis **mit** Unterschriften ein.
Leiter/innen bitte mit „L“ kennzeichnen

Nr.	Name, Vorname	Geb. Datum	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				

Nr.	Name, Vorname	Geb. Datum	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	Unterschrift
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				
33				
34				
35				
36				
37				
38				
39				
40				
41				
42				
43				
44				
45				

Bei mehr als 45 Teilnehmer/innen bitte ein gesondertes Blatt beifügen.

Jugendleiterqualifikation des/der Jugendleiters/-leiterin liegt vor **ja** **nein**



Stadt Neuss
Jugendamt
Kinder- und Jugendförderung
Michaelstraße 50
41456 Neuss

Datum des Antrags

anerkannter Jugendverband

Ansprechpartner/in

Anschrift

PLZ Ort

Telefon

mobil

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Förderung des **Sozialen Ferienwerks** für das Rechnungsjahr 20____ (nach Förderposition **2.4**)

außerörtliche Maßnahme:

Termine	Tage	Ferienort	Anzahl Betreuer/innen	Anzahl Kinder	Anzahl Kinder von Sozialhilfeempfänger/innen

Finanzierung:

Voraussichtliche Ausgaben:		
Voraussichtliche Einnahmen: (Eigenmittel)		
Landeszuschuss:		
Beiträge der Teilnehmenden:		
ungedeckte Kosten:		

Jugendleiterqualifikation des/der Jugendleiters/-leiterin liegt vor **ja** **nein**

Wir bitten um die Überweisung des Zuschusses auf folgendes Konto:

Kontoinhaber/in _____

Bank _____

IBAN _____

BIC _____

Die in den gültigen Förderrichtlinien der Stadt Neuss genannten Förderungsgrundsätze werden anerkannt. Ich versichere die Richtigkeit der Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des beantragten Zuschusses.

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift
des/der Antragsberechtigten

Anlagen

- Liste der Teilnehmenden

Erforderlicher Anhang

- Nachweis über Anspruch auf Sonderförderung



Stadt Neuss
Jugendamt
Kinder- und Jugendförderung
Michaelstraße 50
41456 Neuss

 Datum des Antrags

 anerkannter Jugendverband

 Ansprechpartner/in

 Anschrift

 PLZ

 Ort

 Telefon

 mobil

Liste der Teilnehmenden

Soziales Ferienwerk nach Förderposition 2.4

Dauer: von _____ bis _____

Bitte reichen Sie die Liste der Teilnehmenden beim Antrag **ohne** Unterschriften und beim Verwendungsnachweis **mit** Unterschriften ein.
Leiter/innen bitte mit „L“ kennzeichnen

Nr.	Name, Vorname	Geb. Datum	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				

Nr.	Name, Vorname	Geb. Datum	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	Unterschrift
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				
33				
34				
35				
36				
37				
38				
39				
40				
41				
42				
43				
44				
45				

Bei mehr als 45 Teilnehmenden bitte ein gesondertes Blatt beifügen.

Jugendleiterqualifikation des/der Jugendleiters/-leiterin liegt vor **ja** **nein**



Stadt Neuss
Jugendamt
Kinder- und Jugendförderung
Michaelstraße 50
41456 Neuss

 Datum des Antrags

 anerkannter Jugendverband

 Ansprechpartner/in

 Anschrift

 PLZ

 Ort

 Telefon

 mobil

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Förderung der **Familienerholung** für das Rechnungsjahr 20____ (nach Förderposition **2.5**)

Der Antrag auf Gewährung eines städtischen Zuschusses zu den Kosten der Familienerholungsmaßnahme wurde geprüft und die Angaben belegt. Der beantragte Zuschuss berechnet sich wie folgt:

Zahl der Teilnehmenden	_____	
x Verpflegungstage	_____	
x Beihilfe pro Tag und Teilnehmenden	<u>5,70</u>	€
= Gesamtbetrag	_____	€

Begründung, falls lediglich ein Elternteil an der Ferienmaßnahme teilnimmt:

 Unterschrift des Trägers

Anlagen

- Antrag des/der Anspruchsberechtigten

Erforderlicher Anhang

- Nachweis über Anspruch auf Sonderförderung

Amt 51.1

Berechnung der Einkommensgrenzen

Neuss, den _____

Haushaltsvorstand	_____ €	Gesamteinkommen	_____ €
Angehörige	_____ €	Anrechnungssumme	_____ €
Miete	_____ €		
Anrechnungssumme	===== €		

- Das Einkommen liegt *unter* der Einkommensgrenze, die Beihilfe wird *gewährt*.
- Das Einkommen liegt *über* der Einkommensgrenze, der Antrag wird *abgelehnt*.

Im Auftrag

Unterschrift (Jugendamt)



Stadt Neuss
Jugendamt
Kinder- und Jugendförderung
Michaelstraße 50
41456 Neuss

Datum des Antrags

Anspruchsberechtigte/r

Anschrift

PLZ Ort

Telefon

mobil

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Förderung der **Familienerholung** für das Rechnungsjahr 20__ (nach Förderposition 2.5)

Hiermit beantrage ich die Gewährung eines städtischen Zuschusses zu den Kosten der Familienferienmaßnahme. Die Richtlinien der Stadt Neuss erkenne ich an.

Folgende Personen nehmen an der Ferienmaßnahme teil:

	Name, Vorname	Geburtsdatum
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		

In meinem Haushalt leben insgesamt __ Kinder. Davon befinden sich __ Kinder in der Ausbildung.

Das Gesamt-Netto-Einkommen (bitte Gehaltsnachweis oder Bescheid Jobcenter beilegen) der Familie beträgt _____ €. Die monatliche Miete beträgt _____ €.

Der Ferienaufenthalt findet vom _____ bis _____ im Familienerholungsheim _____ statt.

Die Kosten betragen insgesamt _____€.

Bitte legen Sie eine Aufstellung Ihrer monatlichen Einnahmen und Ausgaben bei!

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers



Stadt Neuss
Jugendamt
Kinder- und Jugendförderung
Michaelstraße 50
41456 Neuss

Datum des Antrags

anerkannter Jugendverband

Ansprechpartner/in

Anschrift

PLZ

Ort

Telefon

mobil

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Förderung von **Schulungen** in
Jugendverbänden für das Rechnungsjahr 20____ (nach Förderposition **2.6**)

Für die nachfolgend aufgeführte Maßnahme wird ein Zuschuss beantragt:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> eintägige Leiterschulung | <input type="checkbox"/> mehrtägige Leiterschulung |
| <input type="checkbox"/> mit Übernachtung | <input type="checkbox"/> ohne Übernachtung |

Thema der Veranstaltung

Ort der Durchführung

Verantwortliche/r Tagungsleiter/in

Name

Anschrift

Referent/in

Name

Anschrift

Ausbildung

Dauer der Maßnahme: von _____ bis _____ = _____ Tage

Anzahl der Teilnehmenden

Jugendleiterqualifikation des/der Jugendleiters/-leiterin liegt vor **ja** **nein**

Wir bitten um die Überweisung des Zuschusses auf folgendes Konto:

Kontoinhaber _____

Bank _____

IBAN _____

BIC _____

Ein Programm der geplanten Veranstaltung und eine Liste der Teilnehmenden sind dem Antrag als Anlage beigefügt.

Nach Abschluss der Maßnahme wird eine rechtsverbindliche Erklärung mit unterschriebener Liste der Teilnehmenden und einem Erfahrungsbericht vorgelegt.

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift
des/der Antragsberechtigten

Anlagen

- Liste der Teilnehmenden
- Rechtsverbindliche Erklärung

Erforderlicher Anhang

- Nachweis über Anspruch auf Sonderförderung
- Erfahrungsbericht



Stadt Neuss
Jugendamt
Kinder- und Jugendförderung
Michaelstraße 50
41456 Neuss

 Datum des Antrags

 anerkannter Jugendverband

 Ansprechpartner/in

 Anschrift

 PLZ

 Ort

 Telefon

 mobil

Liste der Teilnehmenden

Schulung nach Förderposition 2.6

Dauer: von _____ bis _____

Bitte reichen Sie die Liste der Teilnehmenden beim Antrag **ohne** Unterschriften und beim Verwendungsnachweis **mit** Unterschriften ein.
Leiter/innen bitte mit „L“ kennzeichnen

Nr.	Name, Vorname	Geb. Datum	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				

Nr.	Name, Vorname	Geb. Datum	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	Unterschrift
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				
33				
34				
35				
36				
37				
38				
39				
40				
41				
42				
43				
44				
45				

Bei mehr als 45 Teilnehmenden bitte ein gesondertes Blatt beifügen.

Jugendleiterqualifikation des/der Jugendleiters/-leiterin liegt vor **ja** **nein**



Stadt Neuss
Jugendamt
Kinder- und Jugendförderung
Michaelstraße 50
41456 Neuss

Datum des Antrags

anerkannter Jugendverband

Ansprechpartner/in

Anschrift

PLZ Ort

Telefon

mobil

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Förderung der **Jugendverbandsarbeit** in
Jugendverbänden für das Rechnungsjahr 20____ (nach Förderposition **3.1**)

Jugendverband

Name _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

Träger _____

Zahl der Mitglieder des Jugendverbandes: _____

Zahl der Leiter/innen des Jugendverbandes: _____

Wir bitten um die Überweisung des Zuschusses auf folgendes Konto:

Kontoinhaber/in _____

Bank _____

IBAN _____

BIC _____

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift
des/der Antragsberechtigten



Stadt Neuss
Jugendamt
Kinder- und Jugendförderung
Michaelstraße 50
41456 Neuss

 Datum des Antrags

 anerkannter Jugendverband

 Ansprechpartner/in

 Anschrift

 PLZ Ort

 Telefon

 mobil

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Förderung der **ehrenamtlichen offenen Kinder- und Jugendarbeit** in Jugendverbänden für das Rechnungsjahr 20____
(nach Förderposition **3.2**)

Jugendverband

Name _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

Träger _____

Leiter/Leiterin des Jugendverbandes

Name _____

Telefon _____

Wann findet die Treffpunktarbeit/das offene Angebot statt?

Wochentag	von	-	bis	Art des Angebots
Montag		-	Uhr	
Dienstag		-	Uhr	
Mittwoch		-	Uhr	
Donnerstag		-	Uhr	
Freitag		-	Uhr	
Samstag		-	Uhr	
Sonntag		-	Uhr	

Wir bitten um die Überweisung des Zuschusses auf folgendes Konto:

Kontoinhaber/in _____

Bank _____

IBAN _____

BIC _____

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift
des/der Antragsberechtigten



Stadt Neuss
Jugendamt
Kinder- und Jugendförderung
Michaelstraße 50
41456 Neuss

Datum des Antrags

anerkannter Jugendverband

Ansprechpartner/in

Anschrift

PLZ Ort

Telefon

mobil

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Förderung der **Dankeschön-Aktionen** in
Jugendverbänden für das Rechnungsjahr 20____ (nach Förderposition **3.3**)

Jugendverband

Name _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

Träger _____

Wir bitten um die Überweisung des Zuschusses auf folgendes Konto:

Kontoinhaber/in _____

Bank _____

IBAN _____

BIC _____

Jugendleiterqualifikation des/der Jugendleiters/-leiterin liegt vor **ja** **nein**

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift
des Antragsberechtigten

Anlagen

- Liste der Teilnehmenden

Erforderlicher Anhang

- Programm der Dankeschön-Aktion



Stadt Neuss
Jugendamt
Kinder- und Jugendförderung
Michaelstraße 50
41456 Neuss

Datum des Antrags

anerkannter Jugendverband

Ansprechpartner/in

Anschrift

PLZ Ort

Telefon

mobil

Liste der Teilnehmenden

Dankeschön-Aktion nach Förderposition 3.3

Dauer: von _____ bis _____

Bitte reichen Sie die Liste der Teilnehmenden beim Antrag **ohne** Unterschriften und beim Verwendungsnachweis **mit** Unterschriften ein. Leiter/innen bitte mit „L“ kennzeichnen

Nr.	Name, Vorname	Geb. Datum	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				

Nr.	Name, Vorname	Geb. Datum	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	Unterschrift
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				
33				
34				
35				
36				
37				
38				
39				
40				
41				
42				
43				
44				
45				

Bei mehr als 45 Teilnehmenden bitte ein gesondertes Blatt beifügen.

Jugendleiterqualifikation des/der Jugendleiters/-leiterin liegt vor **ja** **nein**



Stadt Neuss
Jugendamt
Kinder- und Jugendförderung
Michaelstraße 50
41456 Neuss

Datum des Antrags

anerkannter Jugendverband

Ansprechpartner/in

Anschrift

PLZ

Ort

Telefon

mobil

Darstellung der **pädagogischen Notwendigkeit** der Anschaffung des
Jugendpflegematerials nach Förderposition **3.6**

Bitte beantworten Sie nachfolgende Fragen:

Begründung der geplanten Neuanschaffung

Übersicht über den geplanten Einsatzbereich

Wie häufig wird das neu anzuschaffende Jugendpflegematerial voraussichtlich im Jahr
eingesetzt?

Wo wird das Jugendpflegematerial sachgerecht gelagert und wer ist dafür verantwortlich?

Wenn Zeltmaterial angeschafft werden soll:
Für welche regelmäßigen Fahrten werden die Zelte benötigt? (Bitte Anzahl der
Teilnehmenden angeben!)

Wenn Zeltmaterial angeschafft werden soll:

Mit welchen Zelten wurden die bisherigen Fahrten durchgeführt? Sofern Zelte ausgeliehen wurden: Wie hoch war die Leihgebühr und warum wird diese Möglichkeit nicht mehr in Anspruch genommen?

Welche Gegenstände sind von der vorstehend genannten Anschaffung noch vorhanden?

Wurde von Ihrem Jugendverband schon einmal ein Antrag auf Bezuschussung für Jugendpflegematerial gestellt? Wenn ja, wann? Wie hoch war der Zuschuss?

	ja	nein
Handelt es sich bei der Anschaffung um eine Erstausrüstung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Handelt es sich bei der Anschaffung um Neuware?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Besteht ggf. ausreichender Versicherungsschutz (Diebstahlversicherung)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Falls es keine Neuware ist:

Baujahr	_____	
Neuwert	_____ €	
Ist das vorhandene Material noch einsetzbar?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
In welchem Jahr wurde das Material gekauft?	_____	

Die ordnungsgemäße Lagerung und ggf. sachkundige Bedienung des Materials/Gerätes ist gewährleistet. Als Leiter/Leiterin des Jugendverbandes bestätige ich die Richtigkeit der Angaben.

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift
des Leiters/der Leiterin des Jugendverbandes



Stadt Neuss
Jugendamt
Kinder- und Jugendförderung
Michaelstraße 50
41456 Neuss

Datum des Antrags

anerkannter Jugendverband

Ansprechpartner/in

Anschrift

PLZ Ort

Telefon

mobil

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur **Projektförderung** in Jugendverbänden für das Rechnungsjahr 20____ (nach Förderposition **3.7**)

Hiermit beantragen wir einen städtischen Zuschuss für:

Pädagogische Beschreibung des Projektes oder der Maßnahme:

Wir bitten um die Überweisung des Zuschusses auf folgendes Konto:

Kontoinhaber/in _____

Bank _____

IBAN _____

BIC _____

Als Leiter/Leiterin des Jugendverbandes bestätige ich die Richtigkeit der Angaben und versichere die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses.

Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizulegen.

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift
des Leiters/der Leiterin



Stadt Neuss
Jugendamt
Kinder- und Jugendförderung
Michaelstraße 50
41456 Neuss

Datum des Antrags

anerkannter Jugendverband

Ansprechpartner/in

Anschrift

PLZ Ort

Telefon

mobil

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Förderung der Anschaffung von **Bau und Einrichtung** in Jugendverbänden für das Rechnungsjahr 20____ (nach Förderposition **3.8**)

Hiermit beantragen wir einen städtischen Zuschuss:

Bezeichnung	Betrag
	€
	€
	€
	€
Summe	€

Eigenmittel: _____ €

Zuschüsse Dritter: _____ €

Zuschuss der Stadt Neuss: _____ €

Wir bitten um die Überweisung des Zuschusses auf folgendes Konto:

Kontoinhaber/in _____

Bank _____

IBAN _____

BIC _____

Dem Antrag ist der ausgefüllte Fragebogen des Jugendamtes der Stadt Neuss beigelegt.

Als Leiter/Leiterin des Jugendverbandes bestätige ich die Richtigkeit der Angaben und versichere die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses.

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift
des Leiters/der Leiterin

Anlagen

- Darstellung der pädagogischen Notwendigkeit



Stadt Neuss
Jugendamt
Kinder- und Jugendförderung
Michaelstraße 50
41456 Neuss

_____ Datum des Antrags

_____ anerkannter Jugendverband

_____ Ansprechpartner/in

_____ Anschrift

_____ PLZ Ort

_____ Telefon

_____ mobil

Darstellung der **pädagogischen Notwendigkeit** der Anschaffung von Bau und Einrichtung nach Förderposition **3.8**

Bitte beantworten Sie nachfolgende Fragen:

Begründung der geplanten Neuanschaffung

Übersicht über den geplanten Einsatzbereich

	ja	nein
Handelt es sich bei der Anschaffung um eine Erstausrüstung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Handelt es sich bei der Anschaffung um Neuware?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Besteht ggf. ausreichender Versicherungsschutz (Diebstahlversicherung)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Falls es keine Neuware ist:

Baujahr		
Neuwert		€
Ist das vorhandene Gerät noch einsetzbar?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
In welchem Jahr wurde das Gerät gekauft?		

Die ordnungsgemäße Lagerung und ggf. sachkundige Bedienung des Materials/Gerätes ist gewährleistet. Als Leiter/in des Jugendverbandes bestätige ich die Richtigkeit der Angaben.

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Leiters/der Leiterin



Stadt Neuss
 Jugendamt
 Kinder- und Jugendförderung
 Michaelstraße 50
 41456 Neuss

_____ Datum des Verwendungsnachweises

_____ anerkannter Jugendverband

_____ Ansprechpartner/in

_____ Anschrift

_____ PLZ Ort

_____ Telefon

_____ mobil

Verwendungsnachweis zur Stadtranderholung nach Förderposition 2.1

Liste der Teilnehmenden

Dauer: von _____ bis _____

Jugendleiterqualifikation des/der Jugendleiters/-leiterin liegt vor ja nein

Bitte reichen Sie die Liste der Teilnehmenden beim Verwendungsnachweis **mit** Unterschriften ein. Leiter/innen bitte mit „L“ kennzeichnen

Nr.	Name, Vorname	Geb. Datum	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				
33				
34				
35				

Bei mehr als 35 Teilnehmenden bitte ein gesondertes Blatt beifügen.



Stadt Neuss
Jugendamt
Kinder- und Jugendförderung
Michaelstraße 50
41456 Neuss

Datum des Verwendungsnachweises

anerkannter Jugendverband

Ansprechpartner/in

Anschrift

PLZ Ort

Telefon

mobil

Verwendungsnachweis zur Jugendberholungsmaßnahme nach Förderposition 2.2

Liste der Teilnehmenden

Dauer: von _____ bis _____

Jugendleiterqualifikation des/der Jugendleiters/-leiterin liegt vor ja nein

Bitte reichen Sie die Liste der Teilnehmenden beim Verwendungsnachweis **mit** Unterschriften ein. Leiter/innen bitte mit „L“ kennzeichnen.

Nr.	Name, Vorname	Geb. Datum	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				
33				
34				
35				

Bei mehr als 35 Teilnehmenden bitte ein gesondertes Blatt beifügen.



Stadt Neuss
Jugendamt
Kinder- und Jugendförderung
Michaelstraße 50
41456 Neuss

Datum des Verwendungsnachweises

anerkannter Jugendverband

Ansprechpartner/in

Anschrift

PLZ Ort

Telefon

mobil

Verwendungsnachweis zur Internationalen Jugendbegegnung nach Förderposition 2.3

Liste der Teilnehmenden

Dauer: von _____ bis _____

Jugendleiterqualifikation des/der Jugendleiters/-leiterin liegt vor **ja** **nein**

Bitte reichen Sie die Liste der Teilnehmenden beim Verwendungsnachweis **mit** Unterschriften ein. Leiter/innen bitte mit „L“ kennzeichnen.

Nr.	Name, Vorname	Geb. Datum	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				
33				
34				
35				

Bei mehr als 35 Teilnehmenden bitte ein gesondertes Blatt beifügen.

Empfänger der Zuwendung	Datum
	Anschrift
	Telefonnummer / E-Mail für Rückfragen

VERWENDUNGSNACHWEIS SOZIALES FERIENWERK zu dem Bewilligungsbescheid

des Amtes	Datum des Bewilligungsbescheides	Betrag EUR
-----------	----------------------------------	------------

Art der Maßnahme und Verwendungszweck
Gesamtaufwand und Finanzierung
Eingehende Sachdarstellung

Zahlenmäßige Nachweisung

Einnahmen

Beleg Nr.	Zahlende Stelle	Art der Leistung (Zuschuss, Teilnehmerbeiträge, Eigenmittel u.a.)	Betrag €
Summe			

ZUSAMMENSTELLUNG

Summe der Einnahmen:	<u>€</u>
Summe der Ausgaben:	<u>€</u>
<input type="checkbox"/> Überschuss <input type="checkbox"/> Fehlbetrag:	<u>€</u>

Die Richtigkeit der Angaben wird bescheinigt. Die Ausgaben waren in der entstandenen Höhe unabweisbar notwendig.

Anlagen:

L.S.

Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers der Maßnahme

Amt

Datum

1. Die Belege wurden geprüft. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Verwendungsnachweises wird bescheinigt.
2. Durchschrift
Amt 14
zur Kenntnis und evtl. weiteren Veranlassung.
3. Wv.

Unterschrift des Amtsleiters/der Amtsleiterin



Stadt Neuss
Jugendamt
Kinder- und Jugendförderung
Michaelstraße 50
41456 Neuss

Datum des Verwendungsnachweises

anerkannter Jugendverband

Ansprechpartner/in

Anschrift

PLZ Ort

Telefon

mobil

Verwendungsnachweis zur Familienerholung nach Förderposition 2.5

Liste der Teilnehmenden

Dauer: von _____ bis _____

Jugendleiterqualifikation des/der Jugendleiters/-leiterin liegt vor ja nein

Bitte reichen Sie die Liste der Teilnehmenden beim Verwendungsnachweis **mit** Unterschriften ein. Leiter/innen bitte mit „L“ kennzeichnen

Nr.	Name, Vorname	Geb. Datum	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				

Bei mehr als 30 Teilnehmenden bitte ein gesondertes Blatt beifügen.

Beim Verwendungsnachweis bitte die Originalrechnung beifügen, diese werden nach Überprüfung wieder zurückgesandt.



Stadt Neuss
 Jugendamt
 Kinder- und Jugendförderung
 Michaelstraße 50
 41456 Neuss

 Datum des Verwendungsnachweises

 anerkannter Jugendverband

 Ansprechpartner/in

 Anschrift

 PLZ Ort

 Telefon

 mobil

Verwendungsnachweis zu Schulungen nach Förderposition 2.6

Liste der Teilnehmenden

Dauer: von _____ bis _____

Jugendleiterqualifikation des/der Jugendleiters/-leiterin liegt vor **ja** **nein**

Bitte reichen Sie die Liste der Teilnehmenden beim Verwendungsnachweis **mit** Unterschriften ein. Leiter/innen bitte mit „L“ kennzeichnen.

Nr.	Name, Vorname	Geb. Datum	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				
33				
34				
35				

Bei mehr als 35 Teilnehmenden bitte ein gesondertes Blatt beifügen.



Stadt Neuss
Jugendamt
Kinder- und Jugendförderung
Michaelstraße 50
41456 Neuss

Datum des Antrags

anerkannter Jugendverband

Ansprechpartner/in

Anschrift

PLZ

Ort

Telefon

mobil

Rechtsverbindliche Erklärung

Schulungen nach Förderposition 2.6

Maßnahme in
Bewilligungsbescheid vom
endgültige Anzahl der Tage
überzahlter Betrag €

Datum	
vom	bis zum
Zuschussbetrag €	
Endgültige Anzahl der Teilnehmenden	
nachzahlender Betrag €	

Jugendleiterqualifikation des/der Jugendleiters/-leiterin liegt vor **ja** **nein**

Wir erklären, dass die bezuschusste Maßnahme entsprechend unserem Antrag – bzw. mit den angegebenen Änderungen – durchgeführt wurde. Des Weiteren erklären wir, dass sich die Teilnehmenden über 18 Jahre, soweit nicht anders gekennzeichnet, in Schul- oder Berufsausbildung befinden.

Der Zuschuss wurde zweckentsprechend verwendet.

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift



Stadt Neuss
Jugendamt
Kinder- und Jugendförderung
Michaelstraße 50
41456 Neuss

Datum des Verwendungsnachweises

anerkannter Jugendverband

Ansprechpartner/in

Anschrift

PLZ Ort

Telefon

mobil

Vereinfachter Verwendungsnachweis über die städt. Mittel zur Förderung der
Jugendverbandsarbeit in Jugendeinrichtungen im Rechnungsjahr 20____
gemäß den Richtlinien der Stadt Neuss, Förderposition 3.1

Jugendverband

Name _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

Träger _____

Zahl der Mitglieder des Jugendverbandes: _____

Zahl der Leiter/innen des Jugendverbandes: _____

Bewilligungsbescheid vom: _____

Zuschuss: _____ €

Eigenmittel: _____ €

Gesamtkosten: _____ €

Initiativen, die über die regelmäßige Gruppenarbeit im Jugendheim hinausgehen (bitte Anzahl nennen und kurze Hinweise über Erfahrungen geben):

1. Wochenend- und Ferienfahrten, Internationale Begegnungen, Turniere usw.

2. Schulungen, Diskussionsrunden, Filme und sonstige Veranstaltungen und Aktionen

3. Hinweise auf Höhepunkte oder Schwierigkeiten des Verbandes im Berichtszeitraum

4. Anregungen, Vorschläge, Erwartungen und besondere Vorhaben

Der Zuschuss wurde in voller Höhe und ausschließlich für die Jugendverbandsarbeit verwandt. Die entstandenen Kosten können durch die Belege nachgewiesen werden.

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift
des Leiters/der Leiterin des Jugendverbandes



Stadt Neuss
Jugendamt
Kinder- und Jugendförderung
Michaelstraße 50
41456 Neuss

Datum des Verwendungsnachweises

anerkannter Jugendverband

Ansprechpartner/in

Anschrift

PLZ Ort

Telefon

mobil

Vereinfachter Verwendungsnachweis über die städt. Mittel zur Förderung der **ehrenamtlich geleiteten offenen Kinder- und Jugendarbeit** der Jugendverbände im Rechnungsjahr 20____ gemäß den Richtlinien der Stadt Neuss, Förderposition 3.2

Anschrift der Jugendeinrichtung

Name _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

Träger _____

Wann fand die Treffpunktarbeit/das offene Angebot statt?

Wochentag	von	-	bis	Art des Angebots
Montag		-	Uhr	
Dienstag		-	Uhr	
Mittwoch		-	Uhr	
Donnerstag		-	Uhr	
Freitag		-	Uhr	
Samstag		-	Uhr	
Sonntag		-	Uhr	

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Leiters/der Leiterin des Jugendverbandes



Stadt Neuss
Jugendamt
Kinder- und Jugendförderung
Michaelstraße 50
41456 Neuss

Datum des Verwendungsnachweises

anerkannter Jugendverband

Ansprechpartner/in

Anschrift

PLZ Ort

Telefon

mobil

Liste der Teilnehmenden

Dankeschön-Aktion nach Förderposition 3.3

Dauer: von _____ bis _____

Bitte reichen Sie die Liste der Teilnehmenden beim Antrag **ohne** Unterschriften und beim Verwendungsnachweis **mit** Unterschriften ein. Leiter/innen bitte mit „L“ kennzeichnen

Nr.	Name, Vorname	Geb. Datum	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				

Nr.	Name, Vorname	Geb. Datum	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	Unterschrift
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				
33				
34				
35				
36				
37				
38				
39				
40				
41				
42				
43				
44				
45				

Bei mehr als 45 Teilnehmenden bitte ein gesondertes Blatt beifügen.

Empfänger der Zuwendung

Datum
Anschrift
Telefonnummer / E-Mail für Rückfragen

VERWENDUNGSNACHWEIS JUGENDPFLEGEMATERIAL zu dem Bewilligungsbescheid

des Amtes	Datum des Bewilligungsbescheides	Betrag EUR
-----------	----------------------------------	------------

Art der Maßnahme und Verwendungszweck

Gesamtaufwand und Finanzierung

Eingehende Sachdarstellung

Zahlenmäßige Nachweisung**Einnahmen**

Beleg Nr.	Zahlende Stelle	Art der Leistung (Zuschuss, Teilnehmerbeiträge, Eigenmittel u.a.)	Betrag €
Summe			

Ausgaben

Beleg Nr.	Rechnungsaussteller	Datum	Art der Leistung	Datum der Zahlung	Betrag €
Summe					

ZUSAMMENSTELLUNG

Summe der Einnahmen:	<u>€</u>
Summe der Ausgaben:	<u>€</u>
<input type="checkbox"/> Überschuss <input type="checkbox"/> Fehlbetrag:	<u>€</u>

Die Richtigkeit der Angaben wird bescheinigt. Die Ausgaben waren in der entstandenen Höhe unabweisbar notwendig.

Anlagen:

L.S.

Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers der Maßnahme

Amt

Datum

1. Die Belege wurden geprüft. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Verwendungsnachweises wird bescheinigt.

2. Durchschrift
 Amt 14
 zur Kenntnis und evtl. weiteren Veranlassung.

3. Wv.

Unterschrift des Amtsleiters/der Amtsleiterin

Empfänger der Zuwendung

Datum
Anschrift
Telefonnummer / E-Mail für Rückfragen

VERWENDUNGSNACHWEIS PROJEKTFÖRDERUNG

zu dem Bewilligungsbescheid

des Amtes	Datum des Bewilligungsbescheides	Betrag EUR
-----------	----------------------------------	------------

Art der Maßnahme und Verwendungszweck
Gesamtaufwand und Finanzierung
Eingehende Sachdarstellung

Zahlenmäßige Nachweisung**Einnahmen**

Beleg Nr.	Zahlende Stelle	Art der Leistung (Zuschuss, Teilnehmerbeiträge, Eigenmittel u.a.)	Betrag €
Summe			

Ausgaben

Beleg Nr.	Rechnungsaussteller	Datum	Art der Leistung	Datum der Zahlung	Betrag €
Summe					

ZUSAMMENSTELLUNG

Summe der Einnahmen:	<u>€</u>
Summe der Ausgaben:	<u>€</u>
<input type="checkbox"/> Überschuss <input type="checkbox"/> Fehlbetrag:	<u>€</u>

Die Richtigkeit der Angaben wird bescheinigt. Die Ausgaben waren in der entstandenen Höhe unabweisbar notwendig.

Anlagen:

L.S.

Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers der Maßnahme

Amt

Datum

1. Die Belege wurden geprüft. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Verwendungsnachweises wird bescheinigt.
2. Durchschrift
Amt 14
zur Kenntnis und evtl. weiteren Veranlassung.
3. Wv.

Unterschrift des Amtsleiters/der Amtsleiterin

Empfänger der Zuwendung

Datum
Anschrift
Telefonnummer / E-Mail für Rückfragen

VERWENDUNGSNACHWEIS BAU UND EINRICHTUNG zu dem Bewilligungsbescheid

des Amtes	Datum des Bewilligungsbescheides	Betrag EUR
-----------	----------------------------------	------------

Art der Maßnahme und Verwendungszweck
Gesamtaufwand und Finanzierung
Eingehende Sachdarstellung

Zahlenmäßige Nachweisung**Einnahmen**

Beleg Nr.	Zahlende Stelle	Art der Leistung (Zuschuss, Teilnehmerbeiträge, Eigenmittel u.a.)	Betrag €
Summe			

Ausgaben

Beleg Nr.	Rechnungsaussteller	Datum	Art der Leistung	Datum der Zahlung	Betrag €
Summe					

ZUSAMMENSTELLUNG

Summe der Einnahmen:	<u>€</u>
Summe der Ausgaben:	<u>€</u>
<input type="checkbox"/> Überschuss <input type="checkbox"/> Fehlbetrag:	<u>€</u>

Die Richtigkeit der Angaben wird bescheinigt. Die Ausgaben waren in der entstandenen Höhe unabweisbar notwendig.

Anlagen:

L.S.

Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers der Maßnahme

Amt

Datum

1. Die Belege wurden geprüft. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Verwendungsnachweises wird bescheinigt.

2. Durchschrift
 Amt 14
 zur Kenntnis und evtl. weiteren Veranlassung.

3. Wv.

Unterschrift des Amtsleiters/der Amtsleiterin

Empfänger der Zuwendung

Datum
Anschrift
Telefonnummer / E-Mail für Rückfragen

VERWENDUNGSNACHWEIS

zu dem Bewilligungsbescheid

des Amtes	Datum des Bewilligungsbescheides	Betrag EUR
-----------	----------------------------------	------------

Art der Maßnahme und Verwendungszweck
Gesamtaufwand und Finanzierung
Eingehende Sachdarstellung

Zahlenmäßige Nachweisung

Einnahmen

Beleg Nr.	Zahlende Stelle	Art der Leistung (Zuschuss, Teilnehmerbeiträge, Eigenmittel u.a.)	Betrag €
Summe			

ZUSAMMENSTELLUNG

Summe der Einnahmen:	<u>€</u>
Summe der Ausgaben:	<u>€</u>
<input type="checkbox"/> Überschuss <input type="checkbox"/> Fehlbetrag:	<u>€</u>

Die Richtigkeit der Angaben wird bescheinigt. Die Ausgaben waren in der entstandenen Höhe unabweisbar notwendig.

Anlagen:

L.S.

Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers der Maßnahme

Amt

Datum

1. Die Belege wurden geprüft. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Verwendungsnachweises wird bescheinigt.
2. Durchschrift
Amt 14
zur Kenntnis und evtl. weiteren Veranlassung.
3. Wv.

Unterschrift des Amtsleiters/der Amtsleiterin

Impressum:

Herausgeber:

STADT NEUSS
Der Bürgermeister
Jugendamt
Michaelstraße 50
41456 Neuss

Tel.: 02131/90-5101
E-Mail: jugend@stadt.neuss.de

Titelbilder (v.l.n.r.):

1. „we are friends“
©Fotolia.com,
Franz Pfluegl.jpg

2. „Wegweiser Jugendförderung“
©Fotolia.com,
kamasigns.jpg

3 „übereinanderliegende
Kinderhände“
©Fotolia.com,
Sabine Hürdler.jpg